

Dietrich Busse, Düsseldorf

Juristisches Wissen als institutionelle Begriffsstrukturen

Analyseansätze aus Kognitionswissenschaften und wissensanalytischer
Semantik (am Beispiel von Gesetzes-Begriffen)

ABSTRACT: The paper discusses conditions of the establishment, iteration, and structuring of concepts in the domain of law, argues for a cognitive or epistemic approach to the analysis and description of concepts, and demonstrates and discusses the advantages (as well as some shortcomings) of a certain kind of analysis of conceptual or epistemic structures, the frame-semantic analysis of concepts, exemplified by concepts of German statutory law. General social conditions of the constitution of concepts as structures of human knowledge are accounted for as well as special conditions of institutional knowledge, concepts and concept-structures as relevant for the knowledge in (or of) law.

1. Einleitung: Zur Begriffsstruktur des Wissens

Dass menschliches Wissen begrifflich verfasst ist, ist ein Gemeinplatz des modernen philosophischen Denkens mindestens seit Kant. Viel weniger Klarheit besteht allerdings darüber, was genau man sich unter „Begriffen“ vorzustellen habe. Wird dieser Terminus in alltagssprachlichen Wörterbüchern in recht naiver Weise einfach als „Bedeutungsinhalt eines Wortes, Vorstellungsinhalt“¹ erklärt, was das Problem – statt irgendetwas wirklich zu erklären – schlicht auf die Explikationsbegriffe *Bedeutung*, *Inhalt* und *Vorstellung* verschiebt, so ist auch das philosophische Denken nicht ganz frei von solchen einfachen Problemverschiebungen, etwa wenn Locke die Begriffe als „ideas in the mind“ erklärt. Im Grunde bestimmen bis heute zwei Determinanten das allgemein verbreitete Verständnis von „Begriff“, zum einen *Begriff* als abstrahierende Zusammenschau von Ding-Eigenschaften, zum anderen *Begriff* als höherwertiges Wort (in Bezug auf seine abstraktive Funktion). Von Ausnahmen abgesehen (vor allem W. v. Humboldt) stand dabei das eigentliche Kernproblem, nämlich das diffizile Verhältnis zwischen „Begriffen“ und sprachlichen Zeichen als ihren „Trägern“ (das auf das mindestens ebenso diffizile Verhältnis zwischen den beiden theoretischen Termini *Begriff* und *Bedeutung* durchschlägt) selten im Mittelpunkt des theoretischen Nachdenkens. Dies führt dazu, dass in Begriffstheorie, Sprachphilosophie und linguistischer Semantik bis heute allzu häufig noch recht naive Vorstellungen darüber virulent sind, wie man mit dem Verhältnis von *Begriff*, *Bedeutung* und *Wort* eigentlich umzugehen habe.

1 So in Gerhard Wahrig, *Deutsches Wörterbuch*, 1979, Sp. 614f.

Insbesondere hat sich die moderne Kognitionswissenschaft, als diejenige (Gruppe von) Disziplin(en), die nach eigenem und meist auch allgemeinem Verständnis für die Erforschung der grundsätzlicheren Aspekte von so etwas wie „Wissen“ zuständig sein soll (eine Funktion, die sie zunehmend der früher dafür allein zuständigen Philosophie entwindet) mit den konkreten sprachlichen Formen, in denen Wissen kommuniziert und tradiert (und vermutlich auch geformt und konstituiert) wird, nie sonderlich nachhaltig befasst. Man kann das Grundproblem, das in diesem Aufsatz eine wichtige Rolle spielt, also in (mindestens) folgende Aspekte aufteilen: (1) Die Frage nach den geistigen (kognitiven, mentalen) Bedingungen (a) der Konstitution und Formung und (b) der inneren Strukturierung (der „Architekturen“) von Wissen; (2) die Frage (a) nach den Bedingungen und Eigenschaften der materialen (medialen) Träger des Wissens (insbesondere denen ihres interaktiven sozialen Austauschs und damit ihrer Tradierung) und (b) nach der Wechselwirkung dieser Eigenschaften und Bedingungen mit den Bedingungen der Konstitution von Wissen (nach 1 a) und dessen Architekturen bzw. inneren Strukturen (nach 1 b); und (3) die Frage nach den sozialen (bzw. interaktionalen) Bedingungen und Eigenschaften sowohl von (1) als auch von (2).

Zu (1) geben wichtige Vertreter bzw. Vorläufer der modernen Kognitionswissenschaft wichtige Antworten. Nach Aussage mehrerer Begründer der Kognitionswissenschaft, so etwa bei dem bekannten Forscher Marvin Minsky, sind die kognitionswissenschaftlichen Annahmen über Konstitution und Strukturierung von Wissen stark beeinflusst durch die *Schema*-Theorie des britischen Psychologen Frederick C. Bartlett.² Nach Bartlett ist die Konstitution von Wissen wesentlich durch zwei (eng miteinander zusammenhängende) Arten kognitiver (epistemischer) Leistungen geprägt: *Abstraktion* und *Typisierung*. Die Ergebnisse seiner Experimente zeigten nicht nur, dass jede Erinnerung (und damit jede kognitive Leistung, die zu dem führt, was wir „Wissen“ nennen) notwendigerweise mit Informationsreduktion einhergeht. Es wird also nie die ganze Fülle der wahrgenommenen Details gespeichert; vielmehr wird immer ausgewählt und damit die Menge der gespeicherten Information im Verhältnis zur wahrgenommenen Information stets (teilweise stark) reduziert. Was aber noch wichtiger ist, ist die Tatsache, dass die im Gedächtnisbildungsprozess langfristig „gespeicherten“ Informationen stark typisiert werden. Gespeichert wird offenbar ein mehr oder weniger abstraktes Schema mit einigen stark typisierten Elementen, das aber offene Anschlussstellen enthält, die es bei Bedarf erlauben, in mehr oder weniger freier Extrapolation (oder unter Nutzung anderer Sektoren des Gedächtnisses), das einmal gebildete Schema wieder mit zusätzlichem relevanten epistemischen Material aufzufüllen. Diese Erkenntnis führt zu wichtigen Grundannahmen über menschliches Wissen: Dieses ist nicht nur *selektiv*, *abstraktiv* und *typisierend*, sondern aufgrund dieser Eigenschaften insbesondere auch *konstruktiv* und *strukturbildend*. Dabei sind die Strukturen im Einzelfall nur teilweise direkt den beobachteten Dingen abgenommen, sondern mindestens ebenso sehr idiosynkratisch geprägt im Sinne einer sozialen (nicht unbedingt einer individuellen) Idiosynkrasie bzw. Selektion und Musterbildung.

Die Fragen zu (2) werden weder durch Kognitionswissenschaften, noch durch Philosophie oder Sprachwissenschaft derzeit ausreichend beantwortet. Es fehlt nach wie vor eine zureichende Konzeption über die Verflechtung von Wissen und Wissensstrukturen und sprachlichen Mitteln und Sprachstrukturen, obwohl zahlreiche linguistische und sprachphilosophisch relevante Details in den letzten Jahrzehnten erforscht wurden.

2 Vgl. Marvin Minsky, ‚A Framework for Representing Knowledge‘, in: *Artificial Intelligence Memo No. 306*, (M. I. T. Artificial Intelligence Laboratory), 1974; ders., *The Society of Mind*, 1986 und Frederick C. Bartlett, *Remembering: A Study in Experimental and Social Psychology*, 1932.

Strittig ist in Linguistik, Sprachphilosophie und Kognitionswissenschaft nach wie vor, inwiefern eine (dann als sprachunabhängig oder vorsprachlich existierend gedachte) „Ebene der Begriffe“ von einer „Ebene der Sprache“ als unabhängig gesehen werden soll oder kann. (Oder anders ausgedrückt: ob zwischen der Ebene der Begriffe und der Ebene der Bedeutungen unterschieden werden kann.) Zur Klärung dieser Problematik hat indes bereits zu Beginn des vorletzten Jahrhunderts der Sprachphilosoph und -wissenschaftler Wilhelm von Humboldt Maßgebliches beigetragen:

„Das Wort, welches den Begriff erst zu einem Individuum der Gedankenwelt macht, fügt zu ihm bedeutend von dem Seinigen hinzu, und indem die Idee durch dasselbige Bestimmtheit empfängt, wird sie zugleich in gewissen Schranken gefangen gehalten.“³

Nimmt man „Begriff“ hier als eine Chiffre für das Denken, die Wissensstrukturen, dann stellt sich das Verhältnis von Sprachelementen und Elementen des Wissens (der Kognition) nach Humboldt also folgendermaßen dar: Auch wenn nicht der These einer völligen Identität von Sprache (z. B. der ihren Zeichen inhärenten Semantik in ihrer Summe) und Wissen (bzw. Denken) das Wort geredet werden soll, so beeinflusst doch die Tatsache, dass Wissen nur (oder weit überwiegend) in sprachlicher Form veräußert und damit kommuniziert werden kann, erheblich die Struktur und den Gehalt des Wissens selbst. („Das Wort fügt dem Begriff von dem Seinigen hinzu.“) Wissens-elemente sind als solche nur identifizierbar, indem wir sprachliche Mittel haben, diese zu isolieren und zu evozieren. („Das Wort macht den Begriff erst zu einem Individuum der Gedankenwelt.“) Ohne Wörter (sprachliche Ausdrucksmittel) gibt es keine identifizierbaren Gedanken (epistemischen Elemente); erst durch sie bekommt Gedankliches eine Identität, Abrufbarkeit und Wiederholbarkeit; das heißt aber auch: erst durch sie wird es wandlungsfähig und kann eine Geschichte bekommen. („Die Idee erfährt durch das Wort Bestimmtheit.“) Zugleich geben die sprachlichen Mittel dem Wissen Struktur und begrenzen es, spannen es gleichsam in das Korsett sprachkonstituierter Strukturen ein. („Die Idee wird durch das Wort in gewissen Schranken gefangen gehalten.“) Die Einheit „Begriff“ kann daher, um ein vorläufiges Fazit zu ziehen, nicht völlig losgelöst von den Einheiten des Typs „Wort“ (oder genauer: „sprachliches Zeichen“) getrennt betrachtet werden. Ganz unabhängig davon, wie man zu deren Beziehung – auf theoretischer Ebene betrachtet – steht, ist völlig unabweisbar, dass ein praktischer, analytischer Zugang zu den Begriffen immer nur über die Wörter, Texte, Textkorpora erfolgen kann. Wörter (Texte, sprachlich-kommunikative Akte) sind daher der entscheidende Schlüssel zum Zugang zu den Begriffen, zu den hinter den Wörtern stehenden Inhalten, zum in Sprache kommunizierten bzw. angespielten Wissen.

Die Frage (zu 3) nach den sozialen (bzw. interaktionalen) Bedingungen und Eigenschaften von Wissen, Sprache und ihrer Wechselwirkung wird im nachfolgenden Abschnitt (2) in der konkreten Ausgestaltung des institutionell erzeugten und geformten Wissens näher erörtert werden. In Abschnitt (3) soll eine Familie von Modellen zur Beschreibung von semantischen und Wissens-Strukturen vorgestellt werden, bei denen die Größe „Begriff“ eine zentrale Rolle einnimmt. In Abschnitt (4) wird begründet, warum daraus ein bestimmtes Modell ausgewählt wurde und was dieses leisten könnte; in Abschnitt (5) soll demonstriert werden, was dabei herauskommen könnte, wenn man dieses Modell auf die Analyse juristischer Begriffe anwendet, bevor einige sich anschließende Fragen mit speziellem Bezug auf institutionell geprägte Begriffsstruk-

3 Wilhelm von Humboldt, „Ueber das vergleichende Sprachstudium“, in: ders., Über die Sprache. Ausgewählte Schriften, hg. von Jürgen Trabant, 1985, 20

turen diskutiert worden (in 6) und in einem Fazit über Leistungsfähigkeit und Grenzen des vorgestellten Analyseansatzes reflektiert wird.

Die Überlegungen in dieser Einleitung zusammenfassend kann festgehalten werden: Die traditionelle Auffassung, dass menschliches Wissen „begrifflich“ verfasst ist, stellt zunächst nichts anderes als eine bloße Chiffre (eine reine *façon de parler*) dar und erklärt nicht viel, so lange nicht klar ist, was genau man unter „Begriff“ versteht und wie die Eigenschaften von so beschriebenen und erklärten Phänomenen auf die Eigenschaften von Wissens generell durchschlagen. Es bedarf dazu eines (theoretischen) Modells, das die Bedingungen und Eigenschaften der *Konstitution*, der *Konstanz*, der *Tradierung* und der *Strukturen* von Begriffen und Begriffssystemen zugleich erklärt. Dabei wird (durchaus entsprechend der traditionellen Auffassung) davon ausgegangen, dass dann, wenn man dies für „Begriffe“ zureichend erklärt hat, man diese Bedingungen und Eigenschaften zugleich (wenigstens auf der grundlagentheoretischen Ebene) auch für „Wissen“ generell erklärt hat (bzw., wenn man so will, den „begrifflich verfassten“ Teil des Wissens, der der weitaus größte ist, sofern man überhaupt gewillt ist, „Wissen“ außerhalb begrifflicher Verfasstheit anzunehmen, was eine durchaus strittige Grundsatzfrage darstellt). Dabei ist davon auszugehen, dass die Erklärung der o. g. Bedingungen und Eigenschaften für die Phänomenebene der „Begriffe“ ohne eine zureichende Erklärung der Bedingungen und Eigenschaften der *Konstitution*, der *Konstanz*, und der *Tradierung* von sprachlichen Zeichen und ihren Bedeutungen und epistemischen Leistungen nicht zu haben ist. Insofern davon auszugehen ist, dass sprachliche Instrumente zunächst reine physikalische Ereignisse (Schall oder graphische Formen) darstellen, die „Sinn“ oder „Bedeutung“ nur haben aufgrund menschlicher geistiger Akte der Sinn-Zuweisung (genannt „Verstehen“ oder „Interpretieren“), kommt das begrifflich verfasste Wissen sprachtheoretisch gesehen als „verstehensrelevantes“, „bedeutungsrelevantes“ („verstehensermöglichendes“, „bedeutungskonstitutives“) Wissen ins Spiel. Die Erläuterung der Bedingungen und Eigenschaften der *Konstitution*, der *Konstanz*, der *Tradierung* und der *Strukturen* von Begriffen ist daher mit der Erläuterungen der Bedingungen und Eigenschaften der *Konstitution*, der *Konstanz*, der *Tradierung* und der *Strukturen* sprachlich vermittelter „Bedeutung“ mindestens eng verflochten, wenn nicht gar identisch. Von diesem Punkt aus ergeben sich enge Konsequenzen für jegliche mit Sprache, Bedeutung und Begriffen zusammenhängende Probleme, wie *Verstehen*, *Interpretation/Auslegung*, *Anwendung* von sprachlich-begrifflich verfassten Entitäten.

2. Institutionelle Bedingungen der Erzeugung juristischen (Begriffs-) Wissens

Zu den allgemeinen sozialen Bedingungen der Konstitution und Strukturierung von (begrifflich verfasstem) Wissen kommen im Falle des juristischen (Begriffs-) Wissens spezielle Bedingungen hinzu, die aus dem institutionellen Charakter des juristischen Wissens und des Arbeitens mit ihm (als Erzeugung, Tradierung und Anwendung zugleich) resultieren. Bevor darauf eingegangen werden kann, sind jedoch einige Bemerkungen zum sozialen Charakter des Wissens notwendig. Dabei wird naturgemäß die Verflechtung des (begrifflich verfassten) Wissens mit Bedingungen der Sprachlichkeit eine wichtige Rolle spielen. Folgt man den Annahmen einer psychologisch validierten (auch experimentell validierten) Schema-Theorie bei Bartlett, dann sind die durch Selektion, Abstraktion und Typisierung geprägten kognitiven Schemata, welche die Grundlage von Gedächtnis, Kognition und eben Wissen bilden, bereits auf elementarster Ebene der Kognition sozial geprägt. Bereits auf elementarster Ebene der Per-

zeption werden Selektion und Typisierung wirksam. Memoriert werden Eck-Elemente eines Schemas; für die Abstraktion und Typisierung wird eine Menge perzeptiv verfügbaren Materials selektiv unterdrückt. Laut Bartlett ist dieser kognitive Prozess der Verdichtung und Reduktion unvermeidlich, das heißt von Anfang an sozial vermittelt, weil bei der Selektion (Tilgung) und Typisierung im Prozess des Erinnerns bereits auf elementarer Ebene sozial generierte oder beeinflusste *Interessen* und *Intentionen* eine Rolle spielen.⁴ Zwar bietet auch die zwingende Sprachlichkeit jeder sozialen Form der Wissens-Konstitution einen Hebel, um auch die individuelle Wissens-Bildung als im Kern sozial gesteuert zu erweisen; doch gibt es mit der Wirkung der in sozial konstituierten Mustern organisierten Funktionalität von Wissens-elementen und -strukturen (der so etwas wie *Interessen* und *Intentionalität* zuzurechnen ist) eine zweite Ebene der sozialen Durchformung auch des individuellen, persönlichen Wissens.

Der Bezug zwischen den in Bartletts Schematheorie artikulierten gedächtnistheoretischen Annahmen und den Bedingungen der Sprache ergibt sich über den engen Zusammenhang zwischen der für Sprache und sprachliche Zeichensysteme konstitutiven Rolle der Konventionen und dem schematheoretisch zentralen Aspekt der Typisierung (Musterbildung). Jede individuelle Kategorienbildung nutzt schon auf der elementaren Ebene des Erinnerns, der Gedächtnisbildung, Prototypisierungen, schafft Prototypenwissen. Diese Prototypisierung reflektiert aber, so Bartlett, immer schon die in einer Gesellschaft vorhandenen sozialen Prototypisierungen oder Schematisierungen und trägt gleichzeitig (über den Weg der Gedächtnisleistung) zu ihrer Bildung wie zu ihrer Aufrechterhaltung bei. Wenn Erinnern als eine Iteration der kognitiven Aktivierung von Schemata organisiert ist, in der Schemabildung und Typisierung also eine Mehrzahl ähnlicher Präzedenzfälle von Aktivierungsereignissen abstrahierend und selegierend zusammengefasst ist, dann ergibt sich von hier aus eine unmittelbare Beziehung zum Fundament jeder Sprache, den Prozessen der Konventionalisierung. *Konventionalität* und *Prototypikalität* sind daher zwei Seiten ein und derselben Medaille. Man könnte sogar sagen: Konventionalität ist nichts anderes als Prototypikalität, bloß aus einer anderen Perspektive betrachtet.

Die Konvention, die ein symbolisches Zeichen „trägt“ (es interpretierbar und damit überhaupt erst zum kommunikativ nutzbaren Zeichen macht), ist die Gebrauchsregel (oder Verwendungsregel) dieses Zeichens. Eine solche Gebrauchsregel kennen wir (dem Konventionstheoretiker David K. Lewis⁵ zufolge) dann, wenn wir (zahlreiche) vergangene Fälle einer erfolgreichen Verwendung eben dieses Zeichens kennen, in denen eben dieses Zeichen in Kontexten, die mit dem vorliegenden Kontext identisch oder wenigstens sehr ähnlich sind, verwendet wurde, um bei den gedachten Adressaten eben solche interpretierenden Schlussfolgerungen (Inferenzen) zu erzeugen, die mit denjenigen interpretierenden Schlussfolgerungen (Inferenzen) identisch oder wenigstens sehr ähnlich sind, von denen wir (nach kognitiv/epistemischer Prüfung sämtlicher Kontextbedingungen) annehmen, dass sie diejenigen Schlussfolgerungen sind, zu denen wir von den Zeichenartikulatoren veranlasst werden sollten. Nach dieser Konventionstheorie spielen also Präzedenzfälle bisheriger erfolgreicher Zeichenverwendungen die tragende Rolle für die Existenz gesellschaftlicher Konventionen. Wenn Präzedenzen aber ebenso konstitutiv sind für Schemabildungen generell, dann beruhen die jedem Erinnern, jeder Gedächtnisbildung inhärente Schemabildung (und damit Ko-

4 Frederick C. Bartlett (Fn 2), 38, 211, 216; vgl. zu Bartlett die Darstellung in Dietrich Busse, *Frame-Semantik – Ein Kompendium*, 2012, Kap. 4, 311 ff.

5 Vgl. David K. Lewis, *Convention. A philosophical Study*, 1969; zu einer linguistischen Umsetzung vgl. Dietrich Busse, *Historische Semantik*, 1987, 176 ff.

gnition und Wissensbildung) einerseits und Konventionalität (und damit Sprache und symbolische Interaktion) andererseits auf denselben kognitiven (epistemologischen) Grund-Prinzipien.

Wissen und Wissensstrukturen sind also bereits auf elementarster Ebene ihrer Konstitution mit den Grundlagen und Grundbedingungen von Sprache verknüpft. Sprache ist (wenn man so will) das „Medium“, in dem sich nicht nur die Artikulation und Kommunikation des gesellschaftlichen Wissens vollzieht, sondern in dem dieses zugleich als solches (d. h. als gesellschaftliches) konstituiert und strukturiert wird. Damit ist Sprache (sind die sprachlichen Erzeugnisse, wie z. B. Texte) aber keineswegs das „Archiv“ dieses Wissens. Wollte man eine archivalische Metapher in Bezug auf die Sprache überhaupt verwenden, so könnte man sie noch am ehesten als das „Findebuch“, als das „Register“ des Archivs des gesellschaftlichen Wissens charakterisieren. Dieses „Suchregister“ enthält nur Verweise; und zwar Verweise auf etwas, was jeder Sprachverstehende für sich im Prozess des Verstehens (genauer: in den Schlussfolgerungs-/Inferenz-Prozessen, die zum Verstehen führen) allererst epistemisch realisieren, konkretisieren muss. Die Sprache als Register des Wissens erfüllt ihre Aufgabe, indem die einzelnen Zeichen und ihre spezifischen Kombinationen jeweils Wissen (Rahmen, Schemata und Rahmen-/Schemakomplexe) „evozieren“⁶.

Aus den geschilderten Zusammenhängen von Schemabildung, Abstraktion, Typisierung und Konventionalisierung ergibt sich die Sozialität von Wissen wie von Sprache quasi von selbst. Versteht man Sprache als ein Mittel (Medium) sozialer Kommunikation (im weitesten Sinne dieses Begriffs), dann ist das, was zu erklären ist, die Möglichkeit intersubjektiven Verstehens. Wie der Sozialpsychologe George Herbert Mead mit seiner Figur des „generalisierten Anderen“ deutlich gemacht hat, ist über die Funktion des „Alter Ego“ Intersubjektivität (und damit Sozialität) tief in die Möglichkeit kommunikativer Verständigung eingeschrieben.⁷ Da jeder, der sich sprachlich verständigen will, seine kommunikativen Intentionen und die im Abgleich zu diesen aus dem Repertoire herangezogenen Sprachzeichen und Zeichen-Anordnungen nach dem Kriterium eines hypothetisch unterstellten „generalisierten Anderen“ bildet (bzw. auswählt), ist jeglicher Sprachverwendung (und geschehe sie auch im „innersten Monolog“) unhintergebar ein Moment der Sozialität inhärent. Insofern die sprachlichen Zeichen, ihre Verwendung und ihre Verwendungsregeln (Muster) die Begriffe und Begriffsstrukturen prägen (siehe oben), resultiert aus der Sozialität der Sprache direkt der soziale, gesellschaftlich geprägte Charakter jedes Begriffswissens.

Dabei sind die konkreten Bedingungen der sozialen Prägung von Wissen und Begrifflichkeit abhängig von den jeweiligen Merkmalen spezifischer Domänen oder Sektoren der gesellschaftlichen Interaktion. Im Intimraum der Familie oder Paarbeziehung sind dies andere als in der Clique oder größeren Gruppen; in privaten Zusammenhängen andere als in öffentlicher Interaktion, in informellen alltäglichen Interaktionen mit geringer spezifizierter Zweckformung und Funktionalität andere als in institutionell durchformten, funktional und zweckbezogen gebundenen Systemen. Nachfolgend können nur einige wenige Aspekte der institutionellen Durchformung speziell des juristischen begrifflichen Wissens expliziert werden.⁸

6 Charles J. Fillmore, *Frame Semantics*, in: *Linguistics in the Morning Calm*, hg. von The Linguistic Society of Korea, 1982, 117.

7 Vgl. George Herbert Mead, *Mind, Self and Society*, 1934, 152ff.

8 Ich folge hierbei weitgehend den Darstellungen in Dietrich Busse, *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit der Sprache in gesellschaftlichen Institutionen*, 1992, 275–325 und ders., *Ist die Anwendung von Rechtstexten ein Fall von Kommunikation? Rechtslinguistische Überlegungen zur Institutionalität der Arbeit mit Texten im Recht*, in: *Die Sprache des Rechts. 3. Recht*

Mit Schülein gehe ich davon aus, dass Institutionalität eine Sache von *Ebenen der Institutionalisierung* ist.⁹ Mit anderen Worten: Was auf der einen Ebene Material, Objekt, Mittel oder Ergebnis einer Institution ist (oder vielleicht sollte man besser sagen: einer Institutionalisierung), kann auf der nächst niedrigeren Ebene möglicherweise selbst wieder als Institution (oder Institutionalisierung) betrachtet werden. Nicht nur die äußeren Organisationsformen und Arbeitsweisen der rechtsbezogenen Institutionen wie Rechtsprechung, Gesetzgebung usw. sind – wie es dem dominierenden soziologischen und alltagsweltlichen Verständnis entspricht, institutionell. Entsprechend der Begriffsgeschichte des Terminus *institutio/institutiones* ist für das Verständnis der Konstitutionsbedingungen und Wirkweise des juristischen Wissens (und vielleicht auch seiner Strukturierung) die Institutionalität der juristischen „Inhalte“ selbst mindestens ebenso wichtig. Zentral für den Kontext dieses Aufsatzes ist daher insbesondere die Institutionalität der juristischen Wissenskomplexe und Begriffssysteme als Ebene der Institutionalität der (juristisch/fachlich/dogmatisch definierten) Rechtsinhalte.¹⁰ In Bezug auf das Verhältnis von *Begrifflichkeit, Wissen und Sprache* im Recht wirkt sich Institutionalität mindestens in folgenden Bereichen aus: (a) Institutionell sind die *juristischen Wissensrahmen*, auf die sich die Rechtsbegriffe und -texte beziehen und innerhalb deren ihre Interpretation und damit Anwendung entfaltet wird. (b) Institutionell ist die *Semantik* der benutzten normsprachlichen Wörter, da ihre Interpretation nur im Rahmen innerrechtlicher, selbst wieder institutioneller Wissensrahmen (Deutungstraditionen) erfolgt. (c) Institutionell sind die *Rechtsbegriffe und Normtexte*, und zwar einmal als institutionell definierte oder bedeutungsbegrenzte Termini und Textgefüge, sowie zum anderen als (letztlich für die Anwendung viel wichtigere) Begriffs- und Text-Netze, wie sie durch Systematik und Auslegungs-Dogmatik konstituiert werden. (d) Institutionell ist die Bezugsrelation zwischen Rechtsbegriffen und Normtexten und den von ihnen angezielten Wirklichkeitsausschnitten (ihre *Referenz*), insofern außerrechtliche Wirklichkeitsdaten niemals ungefiltert Eingang in die innerrechtlichen Semantisierungs- bzw. Interpretationsprozesse finden, sondern stets nur als durch institutionelle Wissensrahmen und damit juristisch selegierte, vorgeprägte, definierte Daten.

Wie wirken sich nun diese verschiedenen Ebenen oder Aspekte der Institutionalität juristischen (Begriffs-) Wissens auf dessen Konstitution, Tradierung und Struktur konkret aus?

(1) Rechtsbegriffe und Rechtstexte gehen (jedenfalls dann, wenn sie mit institutionell definierter Legitimation ausgestattet sind) auf eine institutionelle „Autorschaft“ zurück, nicht auf eine individuelle bzw. persönliche. Dadurch entsteht zunächst bereits eine Diskrepanz zwischen dem allgemeinen sozialpsychologischen Prinzip des „Alter Ego“ als Fundament jeder symbolischen Interaktion und den tatsächlichen Entstehungsbedingungen der Begriffe und Texte. So sehr sich deren Rezipienten und Anwender – einem

vermitteln: Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht, hg. von Kent D. Lerch, 2005, 35 ff.

9 Vgl. Johann August Schülein, *Zur Theorie der Institution. Eine dogmengeschichtliche und konzeptionelle Analyse*, 1987, 130 ff.

10 Neben dieser Ebene sind mindestens drei weitere Ebenen der Institutionalität zu unterscheiden: (1) „das Recht“ insgesamt als gesellschaftliche Institution; (2) die „*Institutionen des Rechts*“ im Sinne von *Personeninstitutionen* (nach Maurice Hauriou, *Die Theorie der Institution und der Gründung*, 1965, 34 f.), deren Kern in institutionalisierten Verfahren der Konfliktlösung, Entscheidung und Rechtssetzung besteht, und (3) die „*sozialen Institutionen*“, insofern sie auf die juristischen Wissensrahmen zurückwirken (also z. B. die sozialen Institutionen *Ehe, Familie, Verwandtschaft* usw., die mit den korrespondierenden rechtlichen Institutionen bzw. Rechtsinstituten nicht hundertprozentig deckungsgleich sein müssen).

natürlichen alltagsweltlichen Impuls folgend – auch bemühen mögen, eine „Absicht“ (deren Modell immer das einer individuellen personalen Intention ist) hinter ihnen zu entdecken, so sehr greift doch dieser natürliche (verstehenstheoretisch nachvollziehbare) Impuls daneben und tendiert dazu, die tatsächlichen Funktionsgebungen und Entstehensbedingungen der Begriffe und Texte zu verkennen. Rechtstexte und -begriffe sind instrumental nicht nur in dem für alle sprachliche Zeichen geltenden Sinn (also als mediale Instrumente der Kommunikation); sie sind instrumental auch in Hinblick auf ihre institutionellen Zweckgebungen und Funktionen. Ein Teil dieser Funktionen besteht darin, dass sie – trotz aller Bemühungen um Begrenzung auf einen schwer definierbaren und schwer einzugrenzenden „Willen des Gesetzgebers“ (mit allen aus dieser Gedankenfigur folgenden institutionellen Kontrollinstrumenten und -Regularien, wie etwa „Bestimmtheitsgebot“, „Nachwirkungsverbot“ u. a.) – grundsätzlich als *deutungsoffen*, *auslegungsfähig* und *auslegungsbedürftig* zu gelten haben. Viele Gesetzestexte sind nachgerade das Ergebnis gesellschaftlicher Werte-, Meinungs- und Ziel-Differenzen oder sogar -Antagonismen.¹¹ Rechtsbegriffe und -Texte stehen daher nicht nur grundsätzlich im Spannungsfeld solcher Antagonismen, hinzu kommt, dass die Institution selbst Instrumente und Regularien schafft, um die Folgen solcher Divergenzen wieder einzuholen. Ein Mittel dazu ist etwa die institutionell legitimierte Auslegung in richterlichen bis höchstgerichtlichen Urteilen. Dies schafft aber ein inner-institutionelles Spannungs- und Reibungsverhältnis zwischen dem weiterhin deutungsoffenen und auslegungsfähigen Rechtstext- oder -begriff einerseits und der institutionalisierten Behauptung der interpretativen Eindeutigkeit andererseits. Solche Bedingungen des institutionellen Procedere im Umgang mit Begriffen und Texten haben insofern Auswirkungen auf die Strukturen des diese motivierenden bzw. mit Inhalt füllenden Wissens, als jeweils nur solche Wissens Elemente zulässig sind, die durch die Regularien und Prozesse der Institution legitimiert sind.

(2) Ein Beispiel dafür ist die institutionelle Regulation der zeichentheoretisch basalen Referenz- bzw. Bezugnahme-Relation zwischen Rechtsbegriff bzw. -text und Sachverhaltskonstellationen.¹² Da die hinter einem Begriff oder Textausschnitt (als sprachlichen Zeichen bzw. Zeichenkomplexen) stehenden Wissensstrukturen durch deren „Extension“ (genauer, durch die „Exemplare“ oder *token*, auf die das Muster/der *type* nach allgemeiner Übereinstimmung – oder einfach aufgrund institutionell legitimer Entscheidung – angewendet werden kann) mit Wissens Elementen ergänzt oder spezifiziert (detaillierter ausgearbeitet) werden können, schlägt die institutionelle Begrenzung und Steuerung (Legitimation und De-Legitimation) einzelner konkret bestimmter Referenzakte (sog. „Subsumtion“) direkt auf die Strukturen des Wissens selbst durch, das sich in diesem Punkt (aber nicht nur in diesem) als durch und durch institutionell geprägt und gesteuert erweist.

(3) Nicht nur diese als Extensions-Festlegung (bzw. -Eingrenzung) wirkende Subsumtion (bzw. Begriffs-/Text–Sachverhalts-Zuordnung) trägt durch die Steuerung der Zulässigkeit von Referenz-Akten zur institutionellen Steuerung der „Semantik“ der Rechtsbegriffe und -texte bei; vielmehr ist die gesamte „Bedeutungsbestimmung“ der im Rechtsprozess wirksamen Sprachzeichen durch Rechtsprechung und insbesondere Dogmatik (und argumentative Instrumente wie „herrschende Meinung (hM)“)

11 Wie zahlreiche andere Textsorten im politischen Bereich auch (z. B. Parteiprogramme, Parteitagebeschlüsse u. ä.). Mit diesen teilen die Rechtstexte und -begriffe Eigenschaften wie Mehrfachadressierung, Mehrfach-Autorschaft, Patchwork-Charakter, Ziel-Kollisionen etc.

12 In Logik und Linguistik auch als „Extension“ eines Begriffs bezeichnet im Unterschied zur rein inhaltlich-semantischen Bestimmung der „Intension“.

institutionell geformt. Auch wenn sich diese (dogmatische und jurisdiktionelle) Bedeutungsfestsetzung als „Auslegung“, „Interpretation“, „Bedeutungsfeststellung“ gibt, so handelt es sich wegen der zentralen Rolle des verstehens- bzw. bedeutungsrelevanten Wissens dabei immer zugleich um eine Festsetzung zur Struktur der hinter den Zeichen stehenden begrifflichen Wissensrahmen.

(4) Mit anderen Worten: Per Dogmatik, Rechtsprechung und Instanzenzug wird unter dem Einfluss institutioneller Prozeduren und Regularien die Begriffsstruktur bzw. Wissensstruktur hinter den Gesetzesbegriffen und -texten in ihren Einzelheiten wie in ihren internen Relationen festgelegt. Institutionell gesteuert bzw. beeinflusst ist die Zulassung und Ausschließung von Wissens-elementen, die Beziehbarkeit bestimmter Wissens-elemente auf andere, insgesamt letztlich der gesamte Inhalt wie die gesamte Struktur des fachlichen (begrifflichen) Wissens.

Um diese institutionellen Wirkungen auch im Detail aufspüren und darstellen zu können, bedarf es eines Wissens-Modells, das dafür geeignet ist, auf allgemeiner Basis Struktur-Details von – begrifflich verfasstem – Wissen (Elemente, Elemente-Typen, Relationen zwischen Elementen, Relationen-Typen) zu identifizieren. An dieser Stelle kommt das in den letzten Jahrzehnten zunehmend präzisierte und auch empirisch ausdifferenzierte Modell der Wissensrahmen (Frames) ins Spiel.

3. Frame-Analyse als Instrument der Strukturbeschreibung begrifflichen Wissens

Wie bereits erwähnt, stehen insbesondere in der neueren Kognitionswissenschaft (als einer Zusammenführung von kognitionspsychologischen, philosophisch-denktheoretischen, linguistisch-sprachtheoretischen und *artificial-intelligence*-Modellen) meistens Begriffe (*concepts*) und Begriffsstrukturen (*conceptual structures, ontologies*) im Mittelpunkt der theoretischen Überlegungen. Vor allem die in diesem Umfeld aus Anstößen aus Linguistik und Kognitionswissenschaft entstandene Theorie der *Frames* (oder *Wissensrahmen*) bietet ein Modell, mit dem die Struktur des begrifflichen (oder, wem diese Ausdrucksweise mehr zusagt: begriffsbezogenen) Wissens nicht nur erklärt, sondern auch praktisch beschrieben werden kann. Während in der herkömmlichen Begriffsforschung aller Disziplinen (meist, aber nicht nur, zum Ziele und im Umfeld der *Begriffsgeschichte* empirisch ausgeführt) eher eine hermeneutische – oft stärker intuitive – Form der Beschreibung von Begriffsstrukturen bzw. -bedeutungen vorherrscht, wäre von einer systematischen Begriffsanalyse zu fordern, dass sie sich (so weit es im Feld der Wissensanalyse und Semantik überhaupt möglich ist) im größtmöglichen Umfang reflektierter und systematischer methodischer Schritte der Exploration wie der Beschreibung des Begriffswissens bedient.

Frame-Theorien (Theorien der Wissensrahmen) begreifen diese Frames (oder Wissensrahmen) in der Regel als „Strukturen aus Konzepten bzw. Begriffen“.¹³ Die Frame-Semantik, oder – allgemeiner betrachtet – die Frame-Theorie, so, wie sie sich heute (insbesondere in Bezug auf die Linguistik) präsentiert, ist indes kein einheitlicher Block, kein geschlossenes Modell, sondern zerfällt in unterschiedliche Konzeptionen mit Herkunft aus ganz verschiedenen Wissenschaften, die jeweils teilweise deutlich

13 So u. a. Charles Fillmore, ‚Corpus linguistics‘ vs. ‚computer-aided armchair linguistics‘, in: *Directions in Corpus Linguistics*, hg. von Jan Svartvik, 1992, 40 und ders., Frame Semantics, in: *Encyclopedia of Language and Linguistics*, hg. von Keith Brown, 2nd Edition, 2006, 613 sowie Lawrence W. Barsalou, Frames, concepts, and conceptual fields, in: *Frames, Fields and Contrasts*, hg. von Adrienne Lehrer/Eva Kittay, 1992, 31.

verschiedene Erkenntnisziele, Forschungsgegenstände und Grundannahmen aufweisen. So hat etwa die Frame-Semantik des Sprachwissenschaftlers Charles J. Fillmore (und des von ihm begründeten Forschungsverbundes FrameNet mit Zentrum in Berkeley) – als einzige genuin linguistische Frame-Konzeption – ihre Wurzeln in teilweise anders gearteten Überlegungen und Theoremen als die Frame-Modelle in den Kognitionswissenschaften, wie etwa die Modelle von Marvin Minsky, von Schank & Abelson und von Lawrence Barsalou.¹⁴ Wenn ein Frame (Wissensrahmen) als eine „Struktur aus Begriffen“ definiert wird, so heißt das für Fillmore einerseits und für Barsalou oder Minsky andererseits also zunächst etwas Verschiedenes. Eine Frame wäre bei Fillmore dann eine Struktur aus Konzepten/Begriffen, wie sie etwa der Semantik eines Satzes zugrunde liegt (also Begriffe für den Verbinhalt, für den Inhalt des Subjekt-Nomens, der Objekts-Nomina usw.). Hingegen wäre ein Frame etwa bei Barsalou ein epistemisch oder kognitiv gesehen in sich komplexes und strukturiertes (nominales) Konzept, das selbst wieder aus (Unter- oder Teil-) Konzepten zusammengesetzt ist.

Gemeinsam ist Fillmores Satz- oder Verb-orientierter Konzeption und dem von Minsky begründeten allgemeinen kognitionswissenschaftlichen Frame-Modell vor allem dasjenige, was den Charme, die Besonderheit und den wesentlichen Kern der Frame-Theorien ausmacht und dessen Attraktivität in der Rezeption breiter Wissenschaftlerkreise mehrerer Disziplinen wesentlich mitbegründet hat: nämlich die Rede von *Leerstellen* und ihren *Füllungen*.¹⁵ Die auf Satzstrukturen gemünzte linguistische Valenztheorie hatte diese Grundidee ihrerseits (zumindest implizit) metaphorisch aus der Chemie, genauer: aus der begrifflichen Unterscheidung zwischen der Bindungsfähigkeit von Atomen und den konkreten Bindungen in gegebenen Molekülstrukturen entlehnt. Auf dem Umweg über die ja zunächst auf *Sätze* und die Bindungsfähigkeit von zentralen Satz-Prädikaten in Form von Verben bezogene Grundidee der Valenzgrammatik und ihre semantische Erweiterung zur Kasus-Rahmen-Theorie bei Fillmore wurde dieses Modell dann auf die inhaltlichen Strukturen von *Begriffen* übertragen.¹⁶

14 Während Fillmores linguistisches Frame-Modell seine Wurzeln und theoretischen Bezugspunkte viel stärker in der Valenzgrammatik und der aus dieser in Charles J. Fillmore (The Case for Case, in: *Universals in Linguistic Theory*, hg. von Emmon Bach/Robert T. Harms, 1968, 1–88) abgeleiteten syntaktischen Theorie der „case-frames“ (Kasusrahmen) hatte und hat, machen die kognitionswissenschaftlichen Frame-Konzeptionen von Minsky und Barsalou, oder das mit ihnen eng verwandte Skript-Modell von Roger C. Schank/Robert P. Abelson (*Scripts, Plans, Goals and Understanding: An Inquiry into Human Knowledge Structures*, 1977) starke Anleihen beim Schema-Begriff des Gedächtnispsychologen Frederick Bartlett (Fn. 2). Während Fillmore als „frame-evozierende“ Worttypen zunächst vor allem Verben – in ihrer Funktion als semantische und syntaktische Struktur-Zentren der Satz-Rahmen – im Blick hat (und die anderen Worttypen, wie Substantive/Nomen, Adjektive, Adverbien etc. vor allem hinsichtlich ihrer Funktion in einer vom Verb dominierten semantischen bzw. Wissens-Struktur beurteilt), zielt die Frame-Idee von Barsalou ([Fn. 13], 22–74), aber wohl auch die von Marvin Minsky ([Fn. 2], AFfRK und TSoM) zunächst vor allem auf Nomen (nominale Konzepte/Begriffe).

15 Vgl. Minsky (Fn. 2), AFfRK.

16 Vgl. Fillmore (Fn. 14), 1–88. Linguisten denken bei solchen Strukturen sofort an die Valenzrahmen der Dependenzgrammatik nach Lucien Tesnière (*Éléments de syntaxe structurale*, 1959), die in der heutigen Forschung auch unter dem Begriff der „Argumentstrukturen“ diskutiert werden, aber auch an den Begriff der „Subkategorisierung“ aus der Linguistik der 1970er Jahre. Ein Valenzrahmen wird durch ein Verb eröffnet. So eröffnet etwa das Verb *schenken* einen dreistelligen Valenzrahmen (man sagt dann: die Valenz von *schenken* ist dreiwertig), der Leerstellen für einen Ausführenden der Verb-Handlung (Subjekt), den geschenkten Gegenstand (direktes Objekt) und den Empfänger des Geschenks (indirektes Objekt) vorsieht.

Insbesondere Barsalou, auf den sich heute vor allem Linguisten gerne als Vorbild berufen, hatte dann das Frame-Modell weiter ausgebaut.¹⁷ In seiner rein kognitivistischen Sichtweise sind Frames Strukturen des Wissens, die eine „Kategorie“ (als den Frame-Kern oder Bezugspunkt) inhaltlich bzw. epistemisch näher spezifizieren. Um diese Kategorie, als einem strukturellen Frame-Kern, der auch als „Gegenstand“ oder „Thema“ des Frames aufgefasst werden kann, ist eine bestimmte Konstellation von Wissenselementen gruppiert, die in dieser Perspektive als frame-konstituierende Frame-Elemente fungieren. Diese Wissenselemente (oder Frame-Elemente) sind keine epistemisch mit konkreten Daten vollständig „gefüllte“ Größen, sondern fungieren als Anschlussstellen (Slots), denen in einer epistemischen Kontextualisierung (Einbettung, „Ausfüllung“) des Frames konkrete („ausfüllende“, konkretisierende) Wissenselemente (sogenannte „Füllungen“, „Werte“ oder Zuschreibungen) jeweils zugewiesen werden.

Wichtig ist dabei u. a., dass Frames (und damit Begriffsstrukturen bzw. die als Begriffsstrukturen analysierten Wissensstrukturen) als *rekursive Strukturen* aufgefasst werden. Jeder Frame ist danach selbst wieder eine Struktur aus Frames, oder, in der Terminologie Barsalous: jedes Konzept (jeder Begriff) muss selbst wieder als eine Struktur aus Konzepten (Begriffen) aufgefasst werden.¹⁸ Nach Barsalou sind solche Rekursionen, wenn man das Prinzip innerhalb von Frames bzw. Begriffsstrukturen beschreibt, prinzipiell unendlich möglich, d. h. jeder Frame, jeder Begriff (verstanden als Wissensstruktur) ist ihm zufolge im Prinzip unendlich aufspaltbar bzw. verfeinerbar.

Will man die Frame-Analyse als wissensanalytisches Instrument benutzen, dann ist weiterhin wichtig, zwischen verschiedenen Ebenen des Wissens zu unterscheiden. Man könnte auch von verschiedenen Erscheinungsformen oder Ebenen von „Begriffen“ sprechen. Berührt ist dasjenige, was in der Sprachtheorie auch unter der Überschrift der *type-token- (Muster-Exemplar-) Problematik* diskutiert wird.¹⁹ Kurz gefasst geht es dabei darum, dass bei der Beschreibung zahlreicher sozialer Phänomene, darunter gerade auch der Verwendung von Sprachzeichen oder der damit zusammenhängenden Bildung und kognitiven Aktivierung von Begriffen, strikt zwischen der Ebene der allgemeinen Muster (*types*) und der Ebene der „Anwendung“ bzw. Spezifizierung im Gebrauch (*token*) unterschieden werden muss.²⁰ In der Frame-Theorie schlägt sich die *type-token-Problematik* darin nieder, dass sich zwei Arten von Frame-Auffassungen (und damit -Theorien) gegenüberstehen: Nämlich solche Theorien, die ganz klar auf die *type-* oder *Muster-* oder *Regel-*Ebene zielen (wie Fillmore und Minsky), und solche Theorien, die vor allem oder allein auf die *token-* oder *Exemplar-* oder *Anwendungs-*Ebene zielen (wie Barsalou).

Für Barsalou werden Frames und damit Begriffe (*concepts*) als kognitive *ad-hoc-Strukturen* in einem Sekundenbruchteil-Abschnitt kognitiver Aktivierungs-Prozesse

17 Vgl. Barsalou (Fn. 13), 22–74.

18 Den dieser Überlegung zugrundeliegenden Gedanken der *Rekursivität* aller Framestrukturen bzw. Konzeptstrukturen bzw. Wissensstrukturen entlehnt der Kognitionswissenschaftler Barsalou übrigens aus der linguistischen Syntax-Theorie. Rekursivität im syntaktischen Sinn meint die Einbettung einer Sub-Struktur mit einem bestimmten Aufbau in eine (Ober-)Struktur desselben Typs. So enthält etwa eine Nominalgruppe wie *das Haus des Bruders des Vaters des Freundes* selbst eine Attribut-Nominalgruppe *des Bruders des Vaters des Freundes*, die wiederum eine Attribut-Nominalgruppe *des Vaters des Freundes* enthält.

19 Systematisch erstmals von Charles Peirce (*Prolegomena to an Apology for Pragmaticism*, 1906 [CP 4.537]) auf den Begriff gebracht. Zu einer ausführlichen Darstellung und Diskussion der Problematik siehe Dietrich Busse, *Frame-Semantik – Ein Kompendium*, 2012, Kap. 7.5.5, 614 ff.

20 Linguisten unterscheiden dann etwa zwischen „*lexikalischem Wort*“ oder *Lexem* und „*Textwort*“ oder „*Wortverwendung*“. Dem einen Lexem *Vogel* stehen also Millionen von *token* bzw. Anwendungsfällen dieses Lexems gegenüber.

aufgefasst. Daraus folgt, dass für ihn Frames oder Begriffe stets nur sog. *instantiierte Frames* bzw. *instantiierte Begriffe* sind, also Begriffe, die geistig-kognitiv bereits auf ein konkretes Exemplar in der Welt angewendet sind und hinsichtlich der Eigenschaften dieses Exemplars spezifisch angepasst bzw. (in der Terminologie der Frame-Analyse) „ausgefüllt“ sind. Für eine frame-theoretisch verfahrenende Begriffsanalyse würde das heißen: Eine Begriffs-Darstellung im Sinne von Barsalou's concept-Begriff mit in jeder Position strikt spezifizierten Frame-Elementen beschreibt stets instantiierte Begriffe (also angewandte Begriffe auf der *token*-Ebene), und nicht einen Begriff als überzeitliches, über-individuelles, über-situatives Muster, wie es normalerweise der Anspruch der Semantik und der meisten Modelle einer Begriffsanalyse wäre. Praktisch-analytisch hat es Folgen, ob man sich in der Begriffs- und Wissens-Analyse eher für die Ebene der Abstraktion (*types* oder Muster) oder für die Ebene der angewandten, konkretisierten, instantiierten Begriffe (*token* oder Exemplare oder Anwendungsfälle) entscheidet. (Wir werden darauf in Bezug auf die praktische Analyse von Rechtsbegriffen noch zurückkommen.)

4. Warum (und was ist) Frame-Semantik?

An dieser Stelle sind einige Bemerkungen dazu notwendig, warum überhaupt so etwas wie der Frame-Gedanke, oder überhaupt die Idee, dass Bedarf für eine neue Konzeption für Begriffsstrukturen, Bedeutungen (verstanden als Wissensstrukturen) besteht, aufgekommen ist. Frame-Theorien sind in erster Linie entstanden aus dem Bewusstsein des Ungenügens traditioneller Begriffs- und Bedeutungstheorien, welche Begriffe bzw. Wortbedeutungen in grober Vereinfachung als Bündel von begriffsbestimmenden bzw. semantischen Merkmalen konzipieren. Von allen wichtigen Begründern der Frame-Theorie – und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um Linguisten wie Fillmore oder Kognitionswissenschaftler wie Minsky oder Barsalou handelt – ist kritisiert worden, dass solche Modelle (die z. B. Fillmore recht sarkastisch als „checklist theory of meaning“²¹ karikiert) nicht in der Lage sind, das Wissen, welches mit der Bedeutung sprachlicher Zeichen und Zeichenketten (also Satzteile, Sätze, Texte) verbunden ist (das sog. verstehensrelevante Wissen) auch nur annähernd in sachgerechtem und ausreichenden Umfang zu erfassen. Solche Modelle sind also hinsichtlich des semantischen bzw. begrifflichen Wissens, das sie zu erfassen erlauben, hochgradig reduktionistisch, verkürzend und unter-komplex. Insbesondere Fillmore hat dies mit zahllosen Beispielen aus der Alltagssprache immer wieder demonstriert.

Warum zögern wir, so fragt Fillmore, einen 40-jährigen Mann, dessen Erzeuger verstorben sind, eine *Waise* zu nennen? – Warum nennen wir ungern oder nie eine Ehefrau, die ihren Ehemann ermordet hat, eine *Witwe*. Warum zögern wir, den Papst einen *Junggesellen* zu nennen? – Was müssen wir alles von unserer Alltagskultur, unserem Verhalten, wissen, um ein Wort wie *Apfelgehäuse* verstehen zu können? Gehört dazu nicht die Kenntnis einer ganzen kulturell verwurzelten Praxis, bestimmte Teile eines Apfels zu essen und für genießbar zu halten, andere Teile aber nicht, und das, was wir dann übrig lassen mit diesem neuen Begriff zu benennen, und damit implizit eine Entität, ein Ding zu konstituieren, das in anderen Kulturen als dieses Ding überhaupt nicht bekannt und verstehbar ist, also in ihnen auch gar nicht als ein benennbares Ding existiert? – Was ein *Vegetarier* ist, kann man nur verstehen, wenn man die Ernährungs-Praxis ganzer Kulturen kennt. – Und für besonders schön halte

21 Charles J. Fillmore, An Alternative to Checklist Theories of Meaning, in: *Proceedings of the First Annual Meeting of the Berkeley Linguistics Society*, hg. von Cathy Cogen u. a., 1975, 128

ich das Beispiel *Ersatzkaffee* [im Original: *imitation coffee*], weil es den auf Wahrheitswerte fixierten logischen Semantikern eine Nuss zu knacken gibt, die sie mit ihrem semantischen Modell gar nicht knacken können. Denn dieses Wort drückt etwas aus, das logisch nicht möglich ist: nämlich, dass das Bezeichnete zugleich *Kaffee* ist und eben kein *Kaffee* ist.

Welches kulturelle Wissen wirkt ein auf die adäquate Verstehbarkeit eines Satzes wie *Sie ist clever für ein Mädchen*, und welche Differenzen im Hintergrundwissen werden wirksam bei dem Unterschied zwischen den Sätzen: *Sie liest Sanskrit*. und *Sie liest sogar Sanskrit?* – Warum müssen wir einen völlig identischen Antezedenten-Satz in zwei Mini-Texten völlig unterschiedlich verstehen bzw. interpretieren, abhängig vom jeweiligen Folge-Satz, wie in:

Ich hatte gestern Ärger mit meinem Auto. Der Vergaser war verschmutzt.
Ich hatte gestern Ärger mit meinem Auto. Der Aschenbecher war verschmutzt.

Nach Fillmore muss man häufig eine ganze Geschichte mitverstehen, wenn man die volle Bedeutung von zwei nur anscheinend dasselbe Realgeschehen bezeichnenden Sätzen verstehen will. So etwa, wenn jemand die Tatsache, dass er sich zwei Stunden lang in der schönen Stadt *Barcelona* (oder *Hamburg*, oder *New York*) aufgehalten hat, mit den Sätzen

Ich habe zwei Stunden an Land verbracht. oder
Ich habe zwei Stunden am Boden verbracht.

benennen kann? Es sich also beim Sprecher des ersten Satzes möglicherweise um einen Schiffskapitän, bei dem des zweiten um einen Flugkapitän handeln könnte? Welches Wissen ist alles zu aktivieren, um zu dem zu kommen, was man ein „volles Verstehen“ dieser Sätze nennen könnte?

Man kann aus diesen und vielen weiteren Beispielen Fillmores folgern: Sprachliche Zeichen – sind sie einmal in einer sozialen Gemeinschaft als solche etabliert – evokieren Wissensrahmen (Frames oder Frame-Komplexe). Sie aktivieren bei einem verstehenden Individuum Sektoren von Wissen, und – da sie als vereinzelt Wortzeichen kaum je vorkommen, in ihrer unvermeidlichen Kombination – ganze Agglomerationen von Wissen (die – der Frame-Theorie folgend – am besten als Frames bzw. Frame-Strukturen beschrieben werden können). Sie stellen, wie man auch sagen könnte, die Interpretation der jeweiligen Zeichen (bzw. kommunikativen Handlung) in einen bestimmten epistemischen/kognitiven Kontext. Man kann dies als den Prozess einer epistemischen Kontextualisierung bezeichnen. „Kontextualisierung“ wäre in dieser Sichtweise dann nichts als ein anderes Wort für „Verstehen“. Eine auf dem Modell der Frames beruhende Theorie der Semantik bzw. Begriffsanalyse wird sich daher wesentlich auch auf solche Bestandteile des verstehensrelevanten Wissens beziehen und beziehen müssen, die, wie es die Frame- und Skript-Theoretiker Schank und Abelson einmal ausgedrückt haben, „nirgendwo im Satz aufgefunden werden können“.²² Gemeint ist damit natürlich, dass sie nicht aus der lexikalischen Bedeutung der verwendeten Wörter und der syntaktischen Struktur allein erschlossen werden können.

Sprachliche Zeichen, Wörter können aber nicht nur – im Sinne von Fillmores Slogan „Wörter evokieren Frames“ – Komplexe von verstehensrelevantem Wissen (also Frames bzw. frame-förmig organisierte konzeptuelle Strukturen) *indizieren* (d. h. als „Anzeichen“ im Sinne Husserls für das hinter ihnen stehende Wissen fungieren), sie können es auch *induzieren*, das Wissen sozusagen mit erzeugen. Auch dieser

22 Schank/Abelson (Fn. 14), 9

Vorgang kann in einem Frame-Modell des verstehensrelevanten Wissens recht gut erklärt werden. Nach Auffassung der Frame-Theoretiker (etwa Barsalou) erfolgt jede Wissenserweiterung als Ausdifferenzierung vorhandener Frames.

Frames stellen, wie bereits erwähnt, (vereinfacht gesagt) Wissensstrukturen dar, die eine Kategorie (einen „Frame-Kern“, der auch als „Gegenstand“ oder „Thema“ des Frames aufgefasst werden kann) mit bestimmten Attributen verknüpfen, die wiederum jeweils mit bestimmten konkreten Werten gefüllt werden können.²³ Die Zahl und Art der Attribute eines Frames ist nicht zwingend für immer festgelegt, sondern kann variieren. So können z. B. neue Attribute hinzukommen. Frames werden dann meist verstanden als Strukturen aus (hier als rein epistemische Größen aufgefassten) Konzepten, die, da alle Konzepte selbst wiederum in Form von Frames strukturiert sind, sich als Strukturen aus Frames herausstellen. Insofern Frames im Wesentlichen (epistemische) Anschlussmöglichkeiten und -zwänge (für weitere Detail-Frame-Elemente) spezifizieren, ist ihre Struktur beschreibbar als ein *Gefüge aus epistemischen Relationen* (zu den angeschlossenen Elementen und unter diesen).

Die „Leerstellen“ (als zentrale frame-konstituierende Elemente, bzw. als die zentralen Wissens Elemente in einer Begriffs-Struktur) kann man dann wie folgt definieren:

Anschlussstellen (Slots, Frame-Elemente, „Attribute“) eines Frames sind die in einem gegebenen Frame zu einem festen Set solcher Elemente verbundenen, diesen Frame als solche konstituierenden, das „Bezugsobjekt“ (den Gegenstand, das „Thema“) des Frames definierenden Wissens Elemente, die in ihrem epistemischen Gehalt nicht voll spezifiziert sind, sondern welche nur die Bedingungen festlegen, die konkrete, spezifizierende Wissens Elemente erfüllen müssen, die als konstitutive Merkmale oder Bestandteile des Frames diesen zu einem epistemisch voll spezifizierten („instantiierten“) Wissensgefüge/Frame machen (sollen).

Da Anschlussstellen konkretisierende Bedingungen für die epistemischen Eigenschaften der Füllungen festlegen, können sie auch als ein „Set von Anschlussbedingungen“ (oder „Set von Bedingungen der Anschließbarkeit“) charakterisiert werden.²⁴ Eine Arbeitsdefinition zu den Füllern bzw. Werten könnte dann folgendermaßen lauten:

Zuschreibungen/Filler/Werte sind solche Wissens Elemente, die über Anschlussstellen an einen (abstrakten, allgemeinen) Frame angeschlossen werden, um diesen zu einem epistemisch voll spezifizierten Wissensrahmen (einem instantiierten Frame, einem instantiierten Begriff) zu machen.

Das heißt: für eine epistemologische Analyse wichtige „Zuschreibungen“ oder „Filler“ oder „Werte“ sind solche Zuschreibungen von (in *dieser* Relation als ‚Filler‘ fungierenden) Konzepten zu anderen (in *dieser* Relation als ‚Anschlussstellen‘ fungierenden)

23 In anderen Frametheorien heißen die Attribute „Leerstellen“, „slots“, oder „Anschlussstellen“ und die Werte „Füllungen“ oder „fillers“.

24 Dabei muss folgendes beachtet werden: Die Eigenschaft, eine Anschlussstelle (ein Slot, ein Attribut) zu sein, kommt einem Wissens Element nicht absolut zu, sondern nur in Relation zu einem übergeordneten Frame. In isolierter Betrachtung bilden solche Wissens Elemente eigene Frames, mit eigenen, wiederum untergeordnete Anschlussstellen/Slots/Attributen. Das heißt: Für eine epistemologische Analyse wichtige „Slots“ oder „Attribute“ sind solche Zuschreibungen von (in dieser Relation als ‚Aspekte‘ fungierenden) Konzepten zu anderen (in dieser Relation als ‚Kategorien‘ fungierenden) Konzepten, für die es in der sprachlichen/kulturellen Gemeinschaft, in der diese Attribuierung auftritt, eine etablierte Zuordnungs-Konvention gibt. Anschlussstellen legen Relationen (und damit auch Typen von Relationen) fest, die zwischen dem Frame-Kern und den durch sie angeschlossenen spezifizierten Wissens Elementen (Filler, Ausfüllungen, „Werte“) bestehen. Aber auch sie selbst sind als Relationen zwischen dem sie definierenden Set der Anschlussbedingungen und dem Bezugs-Frame charakterisierbar. Das heißt: Zwischen dem Slot/der Anschlussstelle/dem „Attribut“ und dem Frame-Kern, der dadurch spezifiziert wird, besteht eine Zuordnungs-Relation.

Konzepten, die nach den Bedingungen, welche die Anschlussstelle (Slot, Attribut) dieses Frames definiert, erwartbare oder mögliche Konkretisierungen/Instantiierungen der allgemeinen Typ-Bedingungen des Slots sind.²⁵ Solange Anschlussstellen nicht (situations- und kontext-abhängig) mit konkreten und spezifischen Zuschreibungen/Füllern/Werten belegt sind, werden sie mit Standard-Ausfüllungen (Default-Werten) belegt, die aus dem konventionalisierten (prototypischen) Wissen ergänzt werden. Instantiierte Slots (Anschlussstellen in einem konkretisierten, instantiierten Frame) können in der Regel nur mit einer einzigen Zuschreibung/Füllung (einem einzelnen Wert) belegt sein.

Zur Illustration und zum besseren Verständnis hier zunächst die schematische Darstellung von zwei nominalen Konzept-Frames nach Barsalou und dann die Darstellung eines prädikativen Frames nach Fillmore und FrameNet:

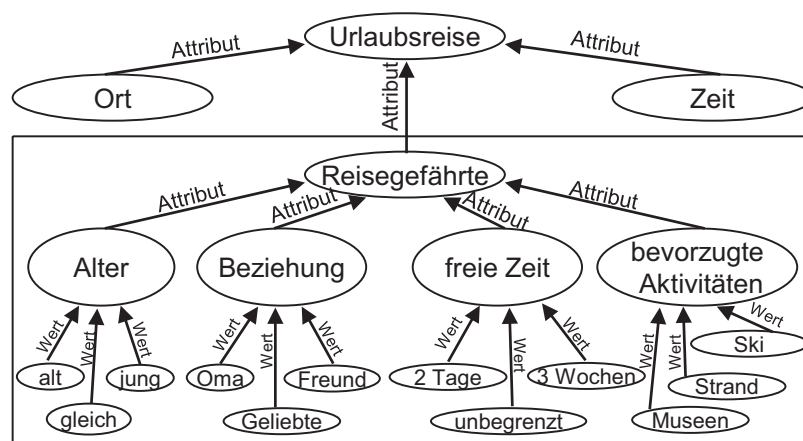


Abb. 1: Attribut-Frame für *Reisegefährte* nach Barsalou²⁶

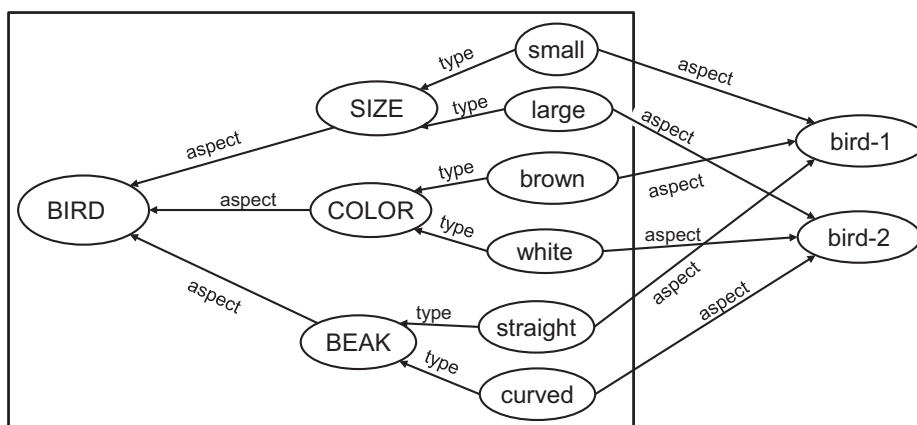


Abb. 2: Darstellung von token/Exemplaren für *bird* in einem Frame aus Barsalou²⁷

25 Auch hier muss wieder beachtet werden: Die Eigenschaft, eine Zuschreibung (ein Filler, ein Wert) in einer solchen Konzept- bzw. Begriffs-Struktur zu sein, kommt einem Wissensselement daher nicht absolut zu, sondern nur in Relation zu einer übergeordneten Anschlussstelle (Attribut). In isolierter Betrachtung bilden solche Wissensselemente eigene Frames, mit eigenen, wiederum untergeordnete Anschlussstellen/Slots/Attributen und Zuschreibungen/Füllern/Werten. In Token-Frames müssen alle Zuschreibungen/Filler/Werte spezifiziert sein (insofern die durch die Anschlussstellen festgelegten Ausfüllungs-Bedingungen dies vorsehen).

26 Vgl. Barsalou (Fn. 13), 33, 62.

27 Vgl. ebd., 45.

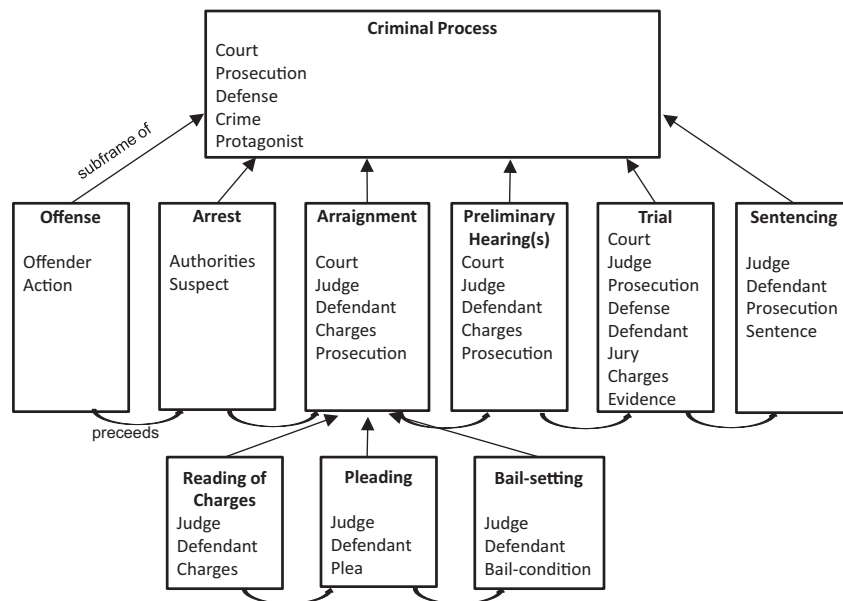


Abb. 3: Criminal process Frame aus Fillmore/Narayanan/Baker/Petruck.²⁸

Eine linguistische (semantische) aber auch eine begriffsanalytische Frame-Analyse erfasst mit der Annahme von „Frames“ also Strukturen im (verstehensrelevanten) Wissen. Dabei kann nach übereinstimmender Auffassung fast aller Forscher, die sich bisher frame-analytisch betätigt haben, nicht strikt zwischen „sprachlichem Wissen“ und sogenanntem „Weltwissen“ (oder „enzyklopädischem Wissen“) unterschieden werden. Eine wichtige Interaktion zwischen „sprachlicher“ und allgemein-epistemischer Ebene liegt in der Tatsache, dass sprachliche Zeichen Weltwissen in spezifischer Weise fokussieren.²⁹

Bei einer Anwendung des Frame-Modells zu den Zwecken einer Begriffsanalyse (wie sie im vorliegenden Text im Mittelpunkt der Betrachtung steht) kommen Frame-Elemente als Begriffselemente (Anschlussstellen, Leerstellen, „slots“, „Attribute“ einer Kategorie) in den Blick. Frames können auch betrachtet werden als in sich in verschiedene Strukturebenen gegliedert. Ein wichtiger Typus von innerer Struktur von Frames kreist um das Begriffspaar *type-token*. Eine sich darauf beziehende Unterscheidung könnte dabei die Unterscheidung von *abstrakten Muster-Frames* und *konkreten Exemplar-Frames* sein.³⁰ Frames (auf der Eben allgemeiner gesellschaftlicher Wissensstrukturen, d. h. Muster oder Types) sind keine einfachen und geschlossenen Strukturen. Vielmehr muss mit erheblicher gesellschaftlicher Varianz im Grad der „Granulierung“ und Ausdifferenziertheit der Frames gerechnet werden. Aufgrund des allgemeinen Prinzips der

28 Vgl. Charles J. Fillmore u. a., FrameNet Meets the Semantic Web: A DAML+OIL Frame Representation, in *Proceedings of the Eighteenth National Conference on Artificial Intelligence*, 2002, 5 (<http://framenet.icsi.berkeley.edu/~framenet/papers/semwebtr.pdf> [Stand: 01.07.2014]).

29 Siehe etwa die „Perspektive“ nach Charles J. Fillmore (Scenes and Frames Semantics, in: *Linguistic Structure Processing*, hg. von Antonio Zampolli, 1977, 55–81), die er am Beispiel des COMMERCIAL EVENT-Frames durch Verben wie *kaufen*, *verkaufen*, *bezahlen*, *kosten* verwirklicht sieht.

30 Das Verhältnis beider Ebenen ist nicht nur eine Differenz zwischen einer Struktur aus leeren Slots (oder lediglich mit Standardwerten gefüllten Slots) und einer Struktur aus (mit konkreten Werten) gefüllten Slots. Vielmehr können Exemplar-Frames einem Muster-Frame zusätzliche Slots hinzufügen, wenn sie gehäuft (über eine größere Zahl von Exemplaren, oder in besonders salienten Exemplaren) auftreten.

Rekursivität sind Frames prinzipiell unendlich verfeinerbare Wissensstrukturen. Dies schlägt sich darin nieder, dass in gesellschaftlichen Domänen mit unterschiedlichem Wissensbedarf auch die Differenziertheit der Frames variiert (typischerweise bekannt als sog. Experten-/Laien-Divergenz). Juristische Begriffs-Frames zählen dabei (zumindest auf der Ebene der Dogmatik und Kommentierung) zu den hochgradig ausdifferenzierten Typen gesellschaftlicher Begriffs- bzw. Wissensstrukturen.

So viel zu den allgemeinen Grundzügen von Frame-Theorien als Basis einer semantischen oder begriffsanalytischen Frame-Beschreibung. Dabei wird deutlich: zumindest bei einigen (kognitionswissenschaftlichen) Vertretern der Frame-Theorie werden Frames in erster Linie als Begriffsstrukturen (im doppelten Sinne: interne Strukturen von Begriffen wie auch Strukturen aus – mehreren – Begriffen, Begriffssysteme) aufgefasst. Dadurch wird die Frame-Theorie zu einem gewichtigen Beitrag zu einer Begriffstheorie. Frames oder Begriffe werden dabei aufgefasst als Wissensstrukturen, d. h. als Komplexe aus Wissens-elementen, die intern in einer geregelten und strukturierten Beziehung zueinander stehen. Der Vorzug der Frame-Theorien gegenüber bisherigen Begriffstheorien liegt dabei vor allem darin, dass durch sie eine Strukturbeschreibung der inneren semantischen, begrifflichen bzw. epistemischen Struktur von Begriffen möglich wird, die auf einheitlichen Kriterien und einem einheitlichen Strukturmodell beruht.

5. Angewandte Frame-Analyse als Begriffs- und Wissensanalyse (am Beispiel von Rechtsbegriffen und ihrer Auslegung)

Aufgrund ihrer bekanntermaßen meist hohen begrifflichen Komplexität und epistemischen Verdichtung sind Rechtsbegriffe (insbesondere Gesetzesbegriffe in ihrer kanonischen Auslegung) ein idealer Gegenstand zur Erprobung der Methoden der Frame-Analyse. Die Frame-Analyse ist dabei nicht nur ein Erschließungs-Instrument für begriffsnotwendige Wissensbestandteile, sondern auch ein Mittel der Darstellung und Veranschaulichung komplexer Wissensstrukturen (hier verstanden als *Concept*- bzw. Begriffsstrukturen). Das hohe Maß inhaltlicher Komplexität vieler Rechtsbegriffe hat schon früh zu der Einsicht geführt, dass für sie (ihre Analyse und Interpretation) gängige Modelle und Methoden der Begriffsanalyse und der Semantik, wie sie in der Regel an Wörtern der Alltagssprache oder klar definierten Termini entwickelt worden sind, nicht geeignet sind, da sie deren Rahmen eindeutig zu sprengen scheinen.³¹ Dabei wurde insbesondere deutlich, dass der Umfang des begrifflichen Wissens, das für eine angemessene Anwendung solcher Rechtsbegriffe in der juristischen Alltagsarbeit notwendig ist, mit einem gängigen Begriff von „Wortbedeutung“ nicht mehr zu fassen ist. Geeigneter schien es, auf das in der kognitiven Semantik entwickelte Modell der „Wissensrahmen“ zurückzugreifen.³²

31 Zur Auseinandersetzung mit diversen Bedeutungstheorien und zur Prüfung von deren Eignung für Zwecke der juristischen Semantik siehe Dietrich Busse, *Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht*, 2. Aufl., 2011.

32 Dies wurde erstmals in Busse (Fn. 8) vorgeschlagen und – auf der Basis eines noch stark vereinfachten Modells – an Beispielen aus der Satzsemantik umgesetzt. Vgl. dazu auch Dietrich Busse, Semantische Rahmenanalyse als Methode der Juristischen Semantik. Das verstehensrelevante Wissen als Gegenstand semantischer Analyse, in: *Rechtstheorie in rechtspraktischer Absicht. Freudesgabe zum 70. Geburtstag von Friedrich Müller*, hg. von Ralph Christensen/Bodo Pieroth, 2008, 35–55 und ders., Interpreting law: text understanding – text application – working with texts, in: *Law and Language: Theory and Society*, hg. von Frances Olsen/Alexander Lorz/Dieter Stein, 2008, 239–266.

Ausgangspunkt der Analysen, von denen einige Ergebnisse nachfolgend beispielhaft referiert werden sollen, waren (im Unterschied zu anderen Formen linguistischer semantischer Analysen) stets ganze Gesetzes-Paragrafen, deren Frame-Struktur die Basis für die Beschreibung des semantischen Potentials der involvierten Rechtsbegriffe ist. Das heißt: Zugriffsobjekte der Analyse waren nicht abstrakte Wortschatzeinheiten bzw. Lexeme im Sinne isolierter Begriffe (rekonstruierbar als Frame-Strukturen mit solchen *slots* bzw. Attributen, die mit Variablen oder prototypischen Default-Werten gefüllt sind), sondern *instantierte Begriffe* als „gefüllte“ Frames, deren Attribute bzw. Frame-Elemente immer schon (über gerichtliche Präzedenz-Entscheidungen) mit konkreten Werten gefüllt sind.³³ Dabei ist für die semantische Struktur von Gesetzes-Paragrafen und der zentralen, deren Bedeutung tragenden Begriffe typisch, dass sie sich nicht allein über die im Text selbst verbalisierten Begriffe erfassen lässt. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass zentrale Bedeutungsaspekte erst in Explikationsbegriffen erster, zweiter, dritter usw. Stufe erfassbar sind, die selbst nicht Teil des Wortlauts des Gesetzes sind. Explikationsbegriffe nenne ich solche Begriffe, die nicht selbst in den fraglichen Gesetzespassagen vorkommen, sondern die im Zuge der Gesetzesauslegung und -anwendung benutzt werden, um die Gesetzesbegriffe zu explizieren. Z. B. wird bei „Diebstahl“ – § 242 StGB – der Gesetzeterminus „wegnimmt“ = „Wegnahme“ u. a. expliziert mithilfe des Explikations-Terminus „Bruch des Gewahrsams“, der wiederum expliziert wird mithilfe von „tatsächliche Sachherrschaft“.³⁴

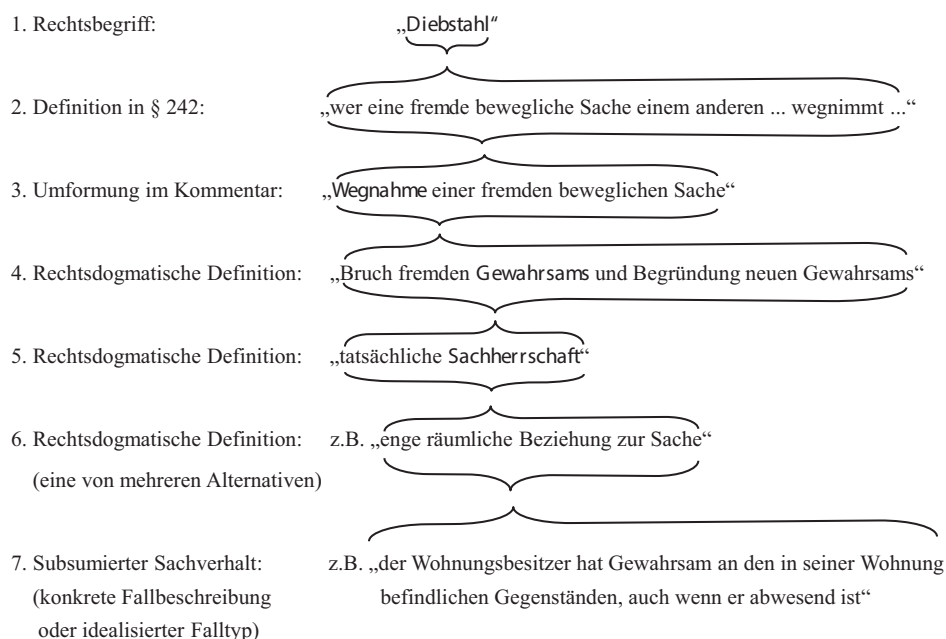


Abb. 4: Auslegungsstufen von *wegnimmt* in § 242 StGB nach Busse³⁵

33 „Abstrakte“ Bedeutungen von Rechtsbegriffen lassen sich dann bestenfalls im Rückschluss aus den konkreten „gefüllten“ Frames *rekonstruieren* – wenn es solche kontextabstrakten Bedeutungen (Lexembedeutungen) bei zentralen Rechtsbegriffen überhaupt gibt, was von der Sache her sehr fraglich ist.

34 Vgl. dazu Busse (Fn. 8), 136 ff. und zusammenfassend Dietrich Busse, Bedeutungsfeststellung, Interpretation, Arbeit mit Texten? Juristische Auslegungstätigkeit in linguistische Sicht, in: *Sprache und Recht*, hg. von Ulrike Haß-Zumkehr, 2002, 136–162.

35 Vgl. Busse (Fn. 34), 136–162.

Eine sich auf das Frame-Modell stützende Analyse von Begriffs bzw. Wissensstrukturen müsste das gesamte Frame-Gefüge, das hinter einem Gesetzesbegriff steht, rekonstruieren, da nur so die (rechtliche) „Bedeutung“ des betreffenden Gesetzesbegriffs vollständig erfasst werden kann. Bei der Analyse der bei der Auslegung eines Gesetzesparagraphen benutzten Rechtsbegriffe und Konzepte (seien sie explizit im Text ausgedrückt oder implizit in der in Kommentaren, Gerichtsurteilen und Fachliteratur explizierten kanonischen Auslegung enthalten) wird davon ausgegangen, dass sich jedes für die Interpretation (und Anwendung) eines Rechtsbegriffs relevante Bedeutungselement („Konzept“ im Sinne von Barsalou) selbst wieder als Sub-Frame (Attribut-Werte-Struktur bzw. slot-filler-Struktur) analysieren lässt.³⁶ Im Bezug auf die hochkomplexe Semantik juristischer Fachbegriffe und vor allem der Gesetzestexte (um die es hier geht) bietet ein frame-semantischer Ansatz erhebliche Vorzüge gegenüber den sonst meist angewendeten, eher intuitiv-hermeneutischen Verfahrensweisen. Mithilfe eines frame-bezogenen abstrakten Darstellungsformats können Bezüge und Strukturen im semantisch relevanten Wissen (und Konzeptsystem) offen gelegt und in ihren Querbezügen und Einbettungsverhältnisse präzise beschrieben werden. Eine formalisierte Darstellungsweise der für die Semantik wichtiger Rechtsbegriffe zugrunde zu legenden Konzeptstruktur erlaubt zudem beispielsweise eine bessere Vergleichbarkeit juristischer Konzepte über Sprachgrenzen hinweg. Insbesondere eignet sich eine frame-semantische Analyse aber dazu, verschiedene Auslegungs- bzw. Bedeutungsvarianten eines (z. B. juristischen) Begriffs voneinander abzugrenzen und dabei präzise zu beschreiben, wie sich die begrifflichen bzw. Wissensselemente jeweils in der hinter der Begriffsvariante stehenden Wissensstruktur verschieben.³⁷

Nachfolgend sei zunächst ein Beispiel für eine sich auf das Frame-Modell stützende Analyse der Begriffsstruktur des Diebstahlparagraphen §242 StGB³⁸ bzw. seines zentralen Begriffs „*Wegnahme*“ demonstriert. Das Nomen bzw. Substantiv *Wegnahme*, bzw. seine sprachliche Wurzel, das Verb *wegnehmen*, ist ein Handlungsbegriff. Bezeichnet wird ein dynamischer Vorgang, der aus mehreren Teil-Zuständen besteht.³⁹ Kanonisch wird der Begriff „*Wegnahme*“ in Kommentaren und Rechtsprechung definiert bzw. paraphrasiert als „Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams“. Dies legt es nahe, eine Grundstruktur von *Wegnahme* als Kombination zweier Teilhandlungen bzw. Handlungsaspekte, nämlich Bruch und Begründung, darzustellen (siehe Abb. 5). Ausgangspunkt der Darstellung in Abb. 5 ist die Entscheidung, die Darstellung auf die beiden zentralen Handlungsaspekte der *Wegnahme*, nämlich „Bruch fremden und

36 Der Bereich der bedeutungsrelevanten Sub-Frames geht allerdings (gerade bei Rechtsbegriffen) dabei meist deutlich über den engeren Bereich der im herkömmlichen linguistischen Sinne verstandenen „lexikalischen Bedeutung“ hinaus; eindeutige Grenzen zwischen „sprachlicher Bedeutung“ und „enzyklopädischem/fachlichen Wissen“ lassen sich hier nicht ziehen. Dennoch ist eine Frame-Analyse unverzichtbar, wenn man das semantische Potential der meist hoch-komplexen und semantisch/konzeptuell stark verdichteten Rechtsbegriffe auch nur annähernd angemessen erfassen will.

37 Die besondere Leistungsfähigkeit der Frame-Analyse zeigt sich daher insbesondere auch bei der Beschreibung von Begriffs- und Bedeutungswandel.

38 §242 Abs. 1 StGB *Diebstahl*: „Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

39 Im auf Verben ausgerichteten, prädikativ orientierten frame-semantischen Modell von Fillmore waren solche Verben, die sich in Teil-Zustände zerlegen lassen, ein Paradebeispiel für die Anwendung der Frame-Analyse. Im stark auf Nomen, und damit auf Referenzausdrücke konzentrierten Frame-Modell von Barsalou ([Fn. 13], 22–74), dem heute weitaus mehr Frame-Analytiker weitgehend folgen, muss für die Darstellung solcher dynamischer Inhaltsstrukturen jedoch erst eine zureichende Darstellungsform gefunden werden.

Begründung neuen Gewahrsams“ abzustellen. Zentral für den BRUCH DES GEWAHSAMS ist die *Aufhebung* bestehenden Gewahrsams des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers einer Sache durch den Täter. Die Aufhebung des Gewahrsams bzw. der Sachherrschaft wird im Frame als EFFEKT der Bruchhandlung dargestellt. Effekt des Bruchs ist der GEWAHSAMSVERLUST. Da ein Gewahrsamsbruch im Sinne der Auslegung von §242 StGB nur vorliegt, wenn der ursprüngliche Gewahrsamsinhaber nicht in die Veränderung des Gewahrsams eingewilligt hat, wird ein Teilframe EINWILLIGUNG (in den Bruch des Gewahrsams) notwendig, den wir folgendermaßen modelliert haben. PATIENS des Gewahrsamsverlusts ist der Geschädigte. Die EINWILLIGUNG des Geschädigten am Verlust ist nicht gegeben (Wert: negativ). Die BERECHTIGUNG des Geschädigten am Gewahrsam an der Sache (dem Tatobjekt) ist gegeben (Wert: positiv). Der Teilframe BEGRÜNDUNG (DES GEWAHSAMS) bindet drei Frame-Elemente bzw. Attribute (oder genauer: Attribut-Werte-Paare). Einen AGENS mit dem Wert TÄTER, das TATOBJEKT und als EFFEKT die begründete SACHHERRSCHAFT. Ein zentraler Punkt in Zusammenhang mit der Unterscheidung von BRUCH und BEGRÜNDUNG ist der damit ausgedrückte Gewahrsamsübergang. Dessen Darstellung ist folgendermaßen zu lesen: Der TÄTER, sowohl AGENS der BRUCHHANDLUNG als auch AGENS der BEGRÜNDUNG, erlangt die SACHHERRSCHAFT über das TATOBJEKT durch das Zusammenwirken von BRUCH und BEGRÜNDUNG. Das heißt, der EFFEKT der BRUCHHANDLUNG: der GEWAHSAMSVERLUST seitens des GESCHÄDIGTEN als PATIENS im Hinblick auf das TATOBJEKT, ist die Voraussetzung für die Möglichkeit der BEGRÜNDUNG neuen Gewahrsams, mit dem Resultat, dass der TÄTER (von nun an) als INHABER der SACHHERRSCHAFT über das TATOBJEKT gelten kann. Zusammengenommen umfassen beide Aspekte den Übergang des Gewahrsams (am Tatobjekt) vom Geschädigten zum Täter.

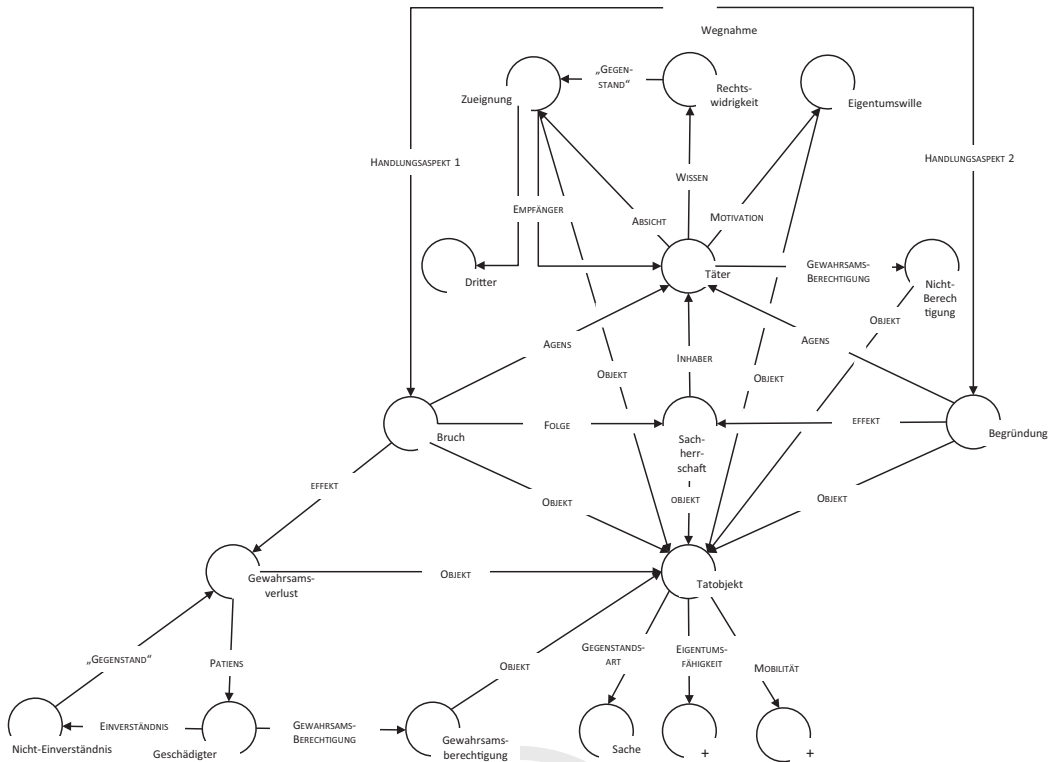


Abb. 5: Gesamt-Frame des *Diebstahl*-Begriffs nach § 242 StGB

Es fehlt noch die Integration des sog. „Subjektiven Tatbestands“ in den *Diebstahl*-Frame, genauer: die *Absicht der rechtswidrigen Zueignung* des Tatobjekts durch den Täter. Dies geschieht durch Ergänzungen zum Teil-Frame TÄTER. AGENS des BRUCHS (sowie der Begründung) ist der TÄTER. Um als TÄTER einer *Wegnahme* im Sinne des § 242 StGB gelten zu können, müssen dem Täter bestimmte Einstellungen zuschreibbar sein. Der Täter BEGEHT den BRUCH mit der ABSICHT (Attribut) der ZUEIGNUNG (Wert), in dem WISSEN, dass die Zueignung RECHTSWIDRIG ist. Die ‚dahinter stehende‘ MOTIVATION (Attribut) ist der EIGENTUMSWILLE (Wert). Schaut man sich die Relationen an, die vom Knoten TÄTER ausgehen oder sich auf ihn beziehen, dann zeigt sich, dass das Frame-Element TÄTER das zentrale, den *Diebstahl*-Frame bzw. die Begriffsstruktur des *Diebstahl*-Konzepts organisierende Element im Gesamt-Frame ist. Das könnte typisch für die Begriffsstruktur von Strafrechts-Begriffen sein, und ist ein vielleicht nicht so überraschendes, in dieser Deutlichkeit dann aber doch von uns zuvor nicht unbedingt erwartetes Ergebnis der Bemühungen um eine angemessene frame-semantic Darstellung von § 242 StGB. Trotz dieser zentralen Stellung des Täter-Frame-Elements im *Diebstahl*-Frame ist dasjenige Frame-Element, auf das noch mehr Relationen im Gesamtframe-zulaufen als auf den TÄTER-Knoten, das Frame-Element bzw. der Knoten TATOBJEKT. Und das ist, wenn man vom Regelungszweck des § 242 StGB, dem Eigentumsschutz an der im Eigentum des Opfers befindlichen Sache, ausgeht, dann doch ein kaum überraschendes Ergebnis.

Besonders sichtbar wird die Leistungsfähigkeit frame-semantic Analysen bei begriffsvergleichenden Untersuchungen. Solche Vergleiche können synchron vorgenommen werden, so etwa bei der Untersuchung benachbarter Begriffe in ihrem semantischen bzw. begriffsinhaltlichen Verhältnis zueinander, wie am Beispiel *Eigentum* vs. *Besitz*. Der Vergleich kann aber auch begriffsgeschichtlich-diachron erfolgen, so etwa bei der Analyse unterschiedlicher Auslegungsstufen der begrifflichen Bestimmung *mit Gewalt* im Nötigungsparagrafen 240 StGB. (Juristen würden hier vielleicht eher von einer Auslegungsgeschichte sprechen.) Gerade beim Begriffsvergleich zeigt sich m. E. die besondere Aufschließungskraft und Erklärungsstärke frame-analytischer Methoden und v. a. Darstellungsweisen, wie sich am Vergleich verschiedener Definitionen von *mit Gewalt* im Nötigungs-Paragrafen 240 StGB⁴⁰ zeigen lässt. Gerade dieser Paragraph hat eine besonders komplexe und strittige Auslegungsgeschichte.⁴¹ U. a. kann mittels der Frame-Analyse besonders gut gezeigt und anschaulich gemacht werden, wo in der jeweiligen Begriffs- bzw. Wissensstruktur Änderungen erfolgt sind und in welcher Form diese vorgenommen wurden.

Deutlich wird an den Frame-Darstellungen, wie stark der durch die richterliche Auslegung entstandene Bedeutungswandel sich auf die interne semantische bzw. konzeptuelle Struktur dieses Gesetzesbegriffs ausgewirkt hat. Aus relativ klaren und einfachen Frame-Strukturen entstehen über die Jahrzehnte hinweg komplexe kon-

40 § 240 Abs. 1 StGB *Nötigung* „Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

41 Unsere Beispiele zeichnen mit Frame-semantic Mitteln den Bedeutungswandel nach, den der Rechts-Begriff (*mit*) *Gewalt* im Nötigungsparagrafen (§ 240) des deutschen Strafgesetzbuches seit Verabschiedung 1890 bis zum „Höhepunkt“ des Bedeutungswandelprozesses (in der juristischen Literatur als sog. „Vergeistigung des Gewaltbegriffs“ bezeichnet), erfahren hat. (Zu Details der Geschichte des *Gewalt*-Begriffs in § 242 StGB – noch ohne frame-semantic Darstellung – siehe auch Dietrich Busse, *Der Bedeutungswandel des Begriffs „Gewalt“ im Strafrecht. Über institutionell-pragmatische Faktoren semantischen Wandels*, in: *Diachrone Semantik und Pragmatik. Untersuchungen zur Erklärung und Beschreibung des Sprachwandels*, hg. von dems., 1991.)

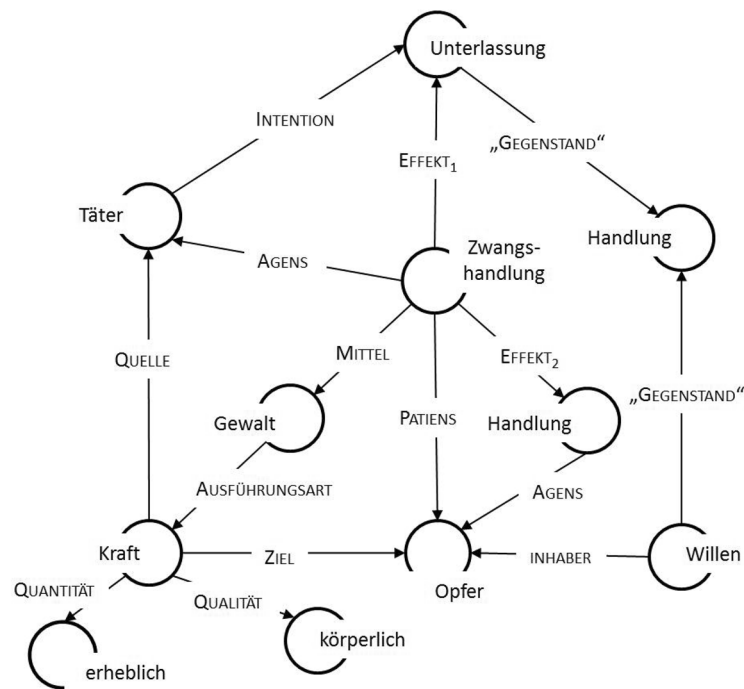


Abb. 6: Gewalt als physische Kraftanstrengung seitens des Täters

zeptuelle Gebilde, deren Unterschiede insbesondere durch die Frame-semantische Darstellungsweise schlagartig ersichtlich werden. So kann z. B. gezeigt werden, dass das früher zwingende Begriffsmerkmal *Ausübung einer körperlichen Kraft* je nach Auslegungsstand an unterschiedliche Frame-Elemente angebunden worden ist (zuerst: TÄTER, dann: INSTRUMENT, dann: OPFER). Während in Abb. 6 das in der frühen Rechtsprechung *zu mit Gewalt nötigen* nach § 240 StGB zentrale begriffliche Element „Aufwendung erheblicher körperlicher Kraft“ noch so, wie es den ersten Urteilen entspricht, an den Täter als Ausübenden der Kraft gebunden ist, „wandert“ dieses Merkmal in späteren Urteilen in der Begriffs- bzw. Wissensstruktur zu anderen Positionen, bis es zunächst beim Opfer andockt wird, um schließlich ganz aufgegeben zu werden. Abb. 7 zeigt den ersten Schritt dieser „Wanderung“, indem dieses Begriffsmerkmal nun nicht mehr, wie zuvor, als Anwendung erheblicher körperlicher Kraft direkt auf das Opfer interpretiert wird, sondern als Anwendung körperlicher Kraft auf ein Mittel/Instrument, das in irgendeiner Weise auf das Opfer wirkt (im fraglichen Beispiel: ein vom Täter geschaffenes Hindernis – z. B. verschlossene Tür –, welches vom Opfer überwunden werden müsste, wenn es seine beabsichtigte Handlung ausführen wollte).

Die genannten Analyse-Beispiele stellen erste Zwischenschritte in einem noch nicht abgeschlossenen Analysevorhaben dar. Doch kann beim derzeitigen Untersuchungsstand solcher Begriffsveränderungs- bzw. Bedeutungswandlungsprozesse für wichtige Rechtsbegriffe jetzt schon folgendes festgestellt werden: Das Verfahren der Frame-Struktur-Analyse erlaubt es, die Verortung einzelner Begriffs- bzw. Wissens-elemente in einer gegebenen Begriffsstruktur (die hier verstanden wird als die ein Begriffswort motivierende, mit Sinn füllende Wissensstruktur, die hinter dem Begriff steht bzw. den Begriff als solchen erst ausmacht) sehr viel genauer zu beschreiben als traditionelle hermeneutische Verfahren mit einer bloß verbalen Paraphrase der Begriffsstruktur. Insbesondere für komplexe Rechtsbegriffe, bei deren Auslegung und Anwendung (aber auch deren Verständnis etwa im Erlernen der Rechtsbegriffe im Rahmen eines Studi-

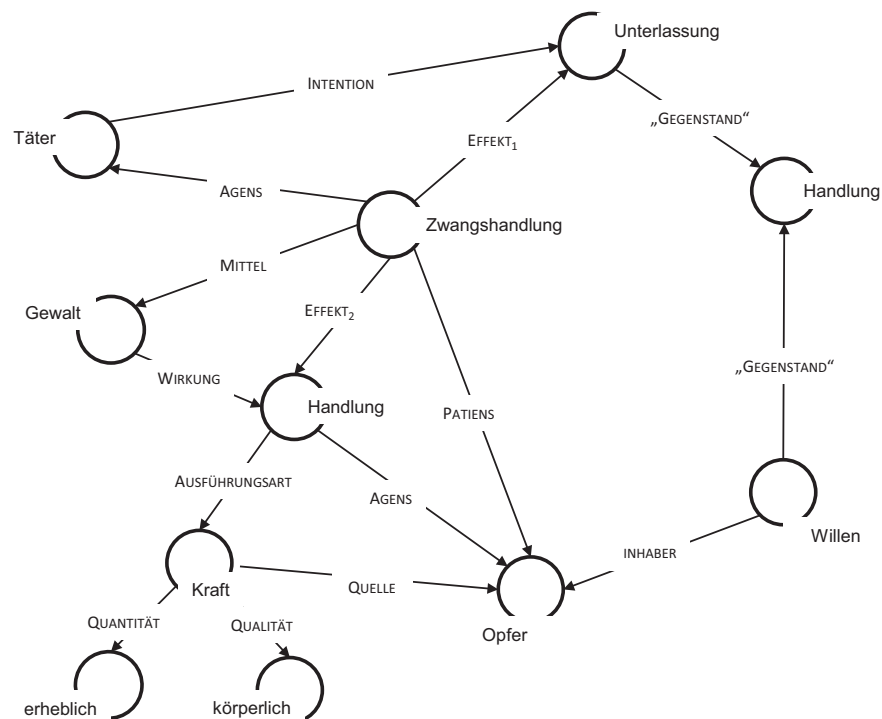


Abb. 7: *Gewalt* als physische Kraftanstrengung seitens des Opfers (Täter sperrt Opfer ein, das nur mit Kraft dieses Hindernis der freien Willensausübung überwinden kann)

ums der Jurisprudenz) es auf ein präzises Durchschauen jeweiliger Begriffsstrukturen (und unterschiedlicher Deutungsvarianten) ankommt, leistet die Frame-Analyse ein deutliches Mehr an Präzision und Durchschaubarkeit der konzeptuellen Strukturen. Als besonders nützlich erweist sich dieser Zuwachs an Klarheit und Durchsichtigkeit bei der Beschreibung von Begriffsvarianten, Deutungskonkurrenzen und Bedeutungs- bzw. Begriffs-Wandel, da die verschiedenen Begriffsstrukturen in einer grafischen Darstellung veranschaulicht werden können, aus der die gleichbleibenden und die sich verändernden Begriffselemente jeweils deutlich ersichtlich sind.

6. Eigenschaften von Frames und die Eigenschaften juristischen (begrifflichen) Wissens

In der Forschungslandschaft der letzten zwei Jahrzehnte bis hin zu derzeit laufenden Vorhaben werden Frames als Instrument der Begriffs- bzw. Wissens-Analyse häufig in eher reduktionistischer, auf die wesentlichen Kern-Elemente beschränkter Form praktiziert.⁴² Das gilt auch für die oben kurz demonstrierten Analysebeispiele für Rechtsbegriffe.⁴³ Eine umfassende Frame-Analyse als wissensanalytisches Instrument ist

42 Zur Darstellung und Diskussion bisher praktizierter Formen der Frame-Analyse siehe Busse (Fn 19), 135 ff., 440 ff.

43 Das oben verwendete Darstellungsformat folgt den Vorgaben im DFG-geförderten SFB 991 „Die Struktur von Repräsentationen in Sprache, Kognition und Wissenschaft“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Die Frames sind erstellt worden im Rahmen des vom Verf. betreuten Teilprojekts B 05 „Frame-Analyse von Rechtsbegriffen im Deutschen“. Ich danke den Projektmitarbeitern

aber sehr viel leistungsfähiger als die bisherigen Versuche, wenn man weitere (in der angewandten Forschung bisher in der Regel nicht berücksichtigte) frame-theoretisch relevante Aspekte auch in die praktischen Analysen mit einbezieht. Ich gehe nachfolgend (in der notwendigen Kürze) nur auf die wichtigsten solcher Aspekte ein und setze sie in Beziehung zu den Eigenschaften speziell des juristischen (begrifflichen) Wissens.

(1) *Prototypikalität und Defaults*: Prototypikalität ist von allen wichtigen Frame-Theoretikern als zentrale (wenn nicht sogar als die wichtigste) Eigenschaft von Frames (im Sinne von Wissensstrukturen) hervorgehoben worden.⁴⁴ Prototypikalität hängt eng mit der Muster-Exemplar- (*type-token*-) Problematik zusammen und berührt auch die darstellungspraktisch wichtige Frage der Wertebereiche (s. (3)). Dabei ist es sinnvoll, in Bezug auf Frames verschiedene Ebenen der Prototypikalität zu unterscheiden. In der Kognitionswissenschaft ist Prototypenwissen erstmals in Zusammenhang mit Kategorisierung thematisiert worden; in der Philosophie unter dem Begriff „Stereotyp“ in Bezug auf unterschiedliche Grade der Ausdifferenzierung von Bedeutungswissen.⁴⁵ Dabei ging es vorrangig um die Beziehung abstrakter Begriffswissensstrukturen zu den konkreten Gegenständen oder „Exemplaren“, auf die die Begriffe angewendet werden (die „Extension“ in der Terminologie der logischen Begriffstheorie). So gibt es laut Rosch für jeden sich auf Konkretes beziehenden Begriff ein ideales (oder prototypisches) Exemplar (ein „best example“), das aber kulturell variieren kann (für die Kategorie „Vogel“ z. B. ein Spatz oder ein Adler, aber nicht ein Huhn, ein Strauß oder ein Pinguin). Da in diesem Modell die Prototypikalität also durch typische Exemplare bewirkt wird, handelt es sich – übertragen auf das Strukturmodell der Frame-Theorie – eindeutig um eine Prototypikalität der „Werte“ (oder „filler“ bzw. Füllungen), die bei der Konkretisierung einer zunächst abstrakten und allgemeinen Frame- oder Begriffsstruktur an die „Attribute“ oder „Leerstellen“ (bzw. slots) angeschlossen werden. Man spricht daher (Minsky folgend) häufig auch von „Standardwerten“ („default values“).⁴⁶ Minsky geht sogar so weit zu sagen, dass Frames als Wissensstrukturen im Gedächtnis nie mit „leeren“ Leerstellen (unbesetzten Werten der Attribute) gespeichert werden, sondern immer mit prototypischen oder auf Standard-Annahmen bzw. Erwartungen zurückgehenden Füllungen bzw. Werten.⁴⁷

Es stellt sich nun die Frage, ob Prototypikalität (von Frames) tatsächlich in dieser Weise auf die Ebene der Füllungen oder Werte begrenzt werden kann und sollte. Ver-

Detmer Wulf M. A. und Michaela Felden M. A., die die hier verwendeten Frame-Grafiken weitgehend selbständig erstellt haben.

44 Charles J. Fillmore (Frame semantics and the nature of language, in: *Origins and Evolution of Language and Speech*, hg. von Steven R. Harnad/Horst D. Steklis/Jane Lancaster, 1976, 24) versteht Frames direkt als „Repertoire von Prototypen“; der Gedanke der *Prototypikalität* nimmt also in seinem Frame-Konzept eine sehr zentrale, ja geradezu fundierende Rolle ein. Bei Minsky ([Fn. 2], AFfRK, 2) nimmt die Prototypikalität bereits ganz zu Beginn seiner Frame-Definition unter der Bezeichnung „Standard-Annahmen“ bzw. „Standard-Zuschreibungen“ eine sehr zentrale Rolle ein. Auch für Barsalou ([Fn. 13], 32) ist Prototypikalität *die* zentrale Eigenschaft von Frames schlechthin. Bei Schank/Abelson ([Fn. 14], 16) wird – unter der Bezeichnung „kanonische Form“ (für Informationen) – Prototypikalität ebenfalls als zentrale Eigenschaft von Wissensstrukturen eingeführt.

45 Anstoßgebend waren – unabhängig voneinander – die Hypothesen der Wahrnehmungspsychologin Eleanor Rosch (Human Categorization, in: *Studies in Cross-cultural Psychology*, hg. von Neil Warren, 1977, 20 ff.) sowie des analyt. Philosophen Hilary Putnam (*Die Bedeutung von „Bedeutung“*, hg. u. übers. von Wolfgang Spohn, 1979, 67 ff.).

46 Vgl. Minsky (Fn. 2), AFfRK.

47 Man würde danach also z. B. nie einen abstrakten Vogel (vor seinem „geistigen Auge“) imaginieren, sondern immer einen konkreten, z. B. in Form, Farbe, Größe usw. spezifizierten, wie etwa Spatz oder Adler.

steht man Frames (also auch auf der Ebene der Attribut- bzw. Leerstellen-Anordnung für einen Frame-Kern bzw. eine Kategorie) *grundsätzlich* als prototypikalische Wissensstrukturen, dann spricht nichts dagegen, Prototypikalität auch für die Attribute bzw. Leerstellen selbst anzunehmen.⁴⁸ Wichtiger für uns ist aber die Frage, wie sich der offenkundig prototypikalische Charakter von Frames und Begriffsstrukturen zu den Eigenschaften und Strukturen speziell der juristischen Begrifflichkeit verhält. Wurde in der linguistischen Prototypensemantik eine Zeit lang angezweifelt ob Prototypikalität überhaupt für Abstrakt-Begriffe (wie sie im Recht unzweifelhaft vorherrschen) angenommen werden könne,⁴⁹ so lässt sich mit Bezug auf Rechtsbegriffe umso deutlicher feststellen, dass diese offenbar eine besonders starke Affinität zur Prototypikalität haben. Dazu muss man noch nicht einmal die berühmte (und berüchtigte) „Typenlehre“ der älteren Strafrechtsdogmatik bemühen, die sich über die Definition des Mordparagraphen sogar bis in die Gesetzestexte und bis in die heutige Zeit gehalten hat. Insbesondere im Strafrecht beschreibt im Grunde jede Gesetzesnorm mit den Tatbestandsmerkmalen den Prototyp einer Straftat; noch deutlicher wird dies in der Regel in den konkretisierenden Tatbestandsmerkmalslisten und -definitionen in der Kommentierung (Rechtsprechung und Dogmatik). Frame-Darstellungen für solche Rechtsbegriffe erfassen dabei nicht nur prototypische Werte oder Füllungen; die Prototypisierung kann sich durchaus auch auf die Ebene der Frame-Elemente (oder slots/Attribute) selbst beziehen.⁵⁰

(2) *Type-token-Problematik*: An diesem Punkt berührt der Aspekt der Prototypikalität besonders im Falle der Rechtsbegriffe eng die bereits angesprochene Muster-Exemplar- (oder *type-token*-) Problematik. Es fragt sich vor allem, wie sich Rechtsbegriffe als Normbegriffe und in ihrer Auslegung bzw. Anwendung zu den Ebenen von *type* und *token* verhalten und welche Fragen sich daraus für eine frame-theoretische Analyse und Beschreibung von Rechtsbegriffen bzw. juristischem Begriffswissen ergeben. Dabei ist zunächst folgendes wichtig: Die *type-token*-/Muster-Exemplar-Problematik ist nicht rein dichotomisch zu verstehen (mit binären Werten), sondern aufgrund der Rekursivität (und damit Unabschließbarkeit) der Frame- bzw. Konzept-Strukturen (und des gesamten Wissens) als ein Problem *relativer Zuordnung* aufzufassen. Dabei spielen taxonomische Aspekte (abstrakter und hierarchischer Wissens- und Begriffs-Ordnungen) ebenso eine Rolle wie die in der kognitiven Realität vorfindlichen Unterschiede im Grad der Ausdifferenzierung von Wissensstrukturen im Zuge der situationsbezogenen Wissensaktualisierung. Zur Klarstellung sollte man daher statt nur *Muster* und *Exemplar* zu unterscheiden, eine Abstufung mindestens von *Muster*, *Exemplar-Typ* und *konkretem Exemplar* vornehmen. Eine solche Abstufung wäre aber nicht absolut zu verstehen, sondern rekursiv. Das heißt: Hinsichtlich der Muster-Exemplar- (*type-token*-) Problematik gibt es keine eindeutigen bzw. absoluten Zuordnungen bestimmter Wissensaspekte zu einer der Ebenen.

48 Das kann man insbesondere bei Konzept-Frames für Entitäten von Fantasy-Welten feststellen, bei denen die uns geläufigen realweltbezogenen Frames Fantasy-typisch umgebaut werden. Ein Konzept-Frame für LEBEWESEN verfügt normalerweise über keinen Slot für STECKDOSE. Wer den Film *Avatar* gesehen hat, weiß, dass dies in der Konzept-Struktur dieses Films prototypischerweise anders ist. (Zu verschiedenen Ebenen der Prototypikalität bei Frames siehe ausführlich Busse [Fn. 19], 595 ff., v. a. 598.)

49 Wohl deshalb, weil die Beispiele und die Argumentation bei Rosch rein wahrnehmungspsychologisch waren, und damit eine Ebene der Kognition betreffen, die für Rechtsbegriffe selten oder nur sehr am Rande eine Rolle spielt.

50 So tritt die Prototypisierung in der Dogmatik bzw. Rechtsprechung z.B. in Form der „idealisierten Falltypen“ auf, wie sie in Abb. 4 für die Auslegungs-Stufe 7 exemplifiziert wurden.

Dies kann am Beispiel von Strafrechtsbegriffen und ihrer Auslegung besonders gut exemplifiziert werden. Wenn Juristen von der „Beziehung zwischen Normtext (-begriff) und Fall“ sprechen, dann ist – zumindest in der Dogmatik und höchstrichterlichen Rechtsprechung – die Ebene der *token* oder Anwendungsfälle meist nicht die elementare Ebene tatsächlicher Lebenssachverhalte (wie sie dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt werden) und ihrer Detail-Eigenschaften (wie sie sich aus den Akten ergeben).⁵¹ Vielmehr liegen die „konkreten Anwendungsfälle“ der Kommentierung in der Regel eher auf einer Ebene, die man als „idealisierte Falltypen“ (im Sinne des Beispiels auf Ebene 7 in Abb. 4) bezeichnen könnte. Solche idealisierten Falltypen verhalten sich aber zu den tatsächlichen Lebenssachverhalten selbst wie ein Muster (*type*) zu einem Exemplar,⁵² während sie gegenüber dem abstrakten Normbegriff (in diesem Fall *Gewahrsam*) wiederum die Position eines *token* im Sinne von konkretisierten Anwendungsfällen des allgemeinen Begriffs (-frames) einnehmen. In der Frame-analytischen Darstellung würde man dies daran erkennen, dass die Struktur an Frame-Elementen bei konkreten Lebenssachverhalten quantitativ umfassender und nach „unten“ hin (zu den Werten bzw. Füllern bzw. Subslots und Subfillern) ausdifferenzierter sein würde, während man, je höher man in der type-token-Hierarchie nach „oben“ steigt, eine stetig abnehmende Zahl von Frame-Elementen und „Beschreibungsdichte“ feststellen würde.

Im Vergleich zu einer Beschreibung „lexikalischer Bedeutungen“ (oder dem, was viele Linguisten oder Philosophen dafür halten) ist die Beschreibung von Rechtsbegriffen in vielen (wenn nicht sogar den meisten) Fällen eher auf einer Ebene angesiedelt, die man als *token*-Ebene bezeichnen müsste: es handelt sich um „instantiierte“ Begriffe im Sinne von textbezogen spezifizierten Anwendungen von begriffsrepräsentierenden Wortformen, die bereits einen vergleichsweise hohen Grad an Kontextanhängigkeit und epistemischer Ausdifferenzierung aufweisen. (So macht es wenig Sinn, nach der „allgemeinen“ Bedeutung des Wortes *Gewalt* im deutschen Strafrecht zu fragen, da dieser Ausdruck je nach Paragraph oder Teilabschnitt des StGB eine nur punktuell und bestenfalls kleinräumig geltende Auslegung erhalten hat.) Im Vergleich zu dem, was der Kognitionswissenschaftler Barsalou unter „Exemplaren“ (also den *token*) eines *Concepts* versteht, wäre selbst die Beschreibung einer solchen kontextuell spezifizierten Begriffsverwendung aber immer noch vergleichsweise abstrakt und „musterhaft“, also in dieser Betrachtung und Relation eher als *type* anzusehen. Auch wenn die Muster-Exemplar- (oder *type-token*-) Problematik auf der Ebene der Frame-Theorie noch keineswegs zufriedenstellend geklärt ist,⁵³ so bietet eine frame-analytische Herangehensweise doch besser als andere Modelle die Möglichkeit, die Unterschiede zwischen verschiedenen begrifflichen Ebenen (von abstrakter Lexemebene über instantiierte Begriffe im oben erwähnten Sinne bis hin zur konkreten Anwendung eines Textwortes auf einen konkreten Lebenssachverhalt) analytisch vergleichsweise präzise zu identifizieren und in einer Beschreibung darzustellen.

(3) *Wertebereiche und Constraints*: Insbesondere beschreibungspraktisch berührt die *type-token*-Problematik eng die Frage nach der Darstellung der Ebene der Werte bzw. *filler*. Konkret geht es dabei um die Frage, ob auf der Ebene der Werte oder

51 Siehe zu diesem Punkt auch die aufschlussreichen Analysen bei Thomas-Michael Seibert, *Aktenanalyse. Zur Schriftform juristischer Deutungen*, 1981.

52 Idealisierte Falltypen wie in Abb. 4 sind keinesfalls die einem Frame subsumierten „Exemplare“ (oder *token*) im Sinne des Frame-Modells von Barsalou ([Fn. 13], 22–74), da Exemplare (im Sinne der Muster-Exemplar-Dichotomie) für ihn immer konkrete lebensweltliche Entitäten mit allen ihren Eigenschaften im Sinne eines ad-hoc aktivierten kognitiven Gefüges sind, was auf die typisierten Wissensstrukturen der Falltypen nicht zutrifft.

53 Vgl. zu einem Versuch der Klärung und Systematisierung aber Busse (Fn. 19), 613 ff.

Füllungen konkrete (instantiierte) *Einzel-Werte* erfasst werden sollen, oder ob es (und wenn ja, auf welcher Ebene der Beschreibung einer Begriffs- bzw. Wissensstruktur) Sinn macht, stattdessen eher *Wertebereiche* darzustellen. So wird (um eine Art von Beispiel zu nehmen, die durchaus – etwa in einem zivilrechtlichen Streit – rechtshängig werden könnte) etwa der Wert, der bei der Anwendung eines Begriffs wie *Stuhl* auf konkrete Exemplare für das Attribut (die Leerstelle/slot) *HÖHE DER SITZFLÄCHE* zulässig (bzw. begriffsadäquat) ist nicht bei „2 cm“ und auch nicht bei „200 cm“ liegen dürfen,⁵⁴ sondern in einer (quantitativ nicht exakt zu definierenden) Spannbreite, die eng mit dem weiteren Attribut *BENUTZBARKEIT ALS SITZGELEGENHEIT FÜR MENSCHEN* zusammenhängt.⁵⁵ Solche Informationen über zulässige Wertebereiche sind aber ein wichtiger Teil unseres begriffsbezogenen Wissens, ohne den wir die Begriffe nicht korrekt anwenden können; sie müssten daher in einer vollständigen (frame-analytischen) Darstellung des Begriffswissens auch explizit erfasst werden (was aber bislang noch in keinem der Anwendungsmodelle der Fall ist). Im genannten Beispiel wirkt sich der zulässige Wertebereich als sog. *Constraint* aus. Insbesondere für Barsalou sind Constraints wesentliche Bestandteile jeder Frame-Struktur (und damit des frame-spezifischen, begriffsbezogenen Wissens). Constraints in seinem Sinne sind Beschränkungen (Restriktionen), die in einem Frame in verschiedenerlei Hinsicht bestehen können. So sind *Wertebereiche* Restriktionen bezüglich der für einen Slot (ein Attribut, eine Leerstelle) zulässigen Werte (s. o.). *Attribut-Constraints* sind Restriktionen, bei denen die Werte des einen Attributs die Werte eines anderen Attributs beschränken oder steuern.⁵⁶ „Constraints“ in diesem Sinne sind also sachbezogene inhaltliche Einflüsse bzw. Wechselwirkungen zwischen konkreten Ausfüllungen/Werten für einzelne Leerstellen/Attribute. Es handelt sich damit um Sach- bzw. Alltagswissen, dessen Geltung aber als selbstverständlich vorausgesetzt wird, und dessen Kenntnis in einzelnen Fällen immer verstehensrelevant sein kann, und das damit einen wichtigen Teil des Begriffswissens darstellt.⁵⁷

Solche Wertebereichsbeschränkungen wie auch die Wechselbeziehungen zwischen Attributen/slots, zwischen Wertungen/fillern, zwischen den Werten des einen Attributs und den Werten eines anderen Attributs spielen gerade in juristischen Begriffsstrukturen oft eine wichtige Rolle. So ist im Falle des Diebstahlparagraphen 242 StGB der Wertebereich des Unter-Attributs *PERSON* zum Frame-Element *AUSFÜHRENDE (AGENS)* begrenzt auf den Wert *NATÜRLICHE PERSON*, während „dasselbe“ Attribut beim Frame-Element *PATIENS (oder OPFER)* neben dem Wert *NATÜRLICHE PERSON* auch den Wert *JURISTISCHE PERSON* zulässt. Zusätzlich bestehen zwischen den Werten für beide Frame-Elemente Beschränkungen (Constraints) in der Weise, dass das „Exemplar“, welches für *PERSON* bei *AGENS* eingesetzt wird, und das Exemplar, welches für *PERSON*

54 Bei den „Werten“ handelt es sich hier nur zufällig um quantifizierbare Größen, was eher die Ausnahme als die Regel für *filler* ist; meistens sind Werte nicht-quantitative epistemische Elemente; bei einem Attribut wie *FARBE* könnte etwa *GRÜN* ein Wert sein.

55 Anderes Beispiel: Für das Attribut *FARBE* gilt etwa bei einer Kategorie wie *AUTO* ein anderer Bereich zulässiger Werte (z.B. *GRAU, WEISS, SCHWARZ, GELB ...*) als bei einer Kategorie wie *MENSCHENHAARE* (*GRAU, SCHWARZ, BRÜNETT, BLOND ...*) oder für *KATZENFELL* (*SCHWARZ, WEISS, GESTROMT ...*).

56 Als Beispiel nennt er im *Transport-Frame* (als Teil eines *Urlaub-Frames*) den Zusammenhang zwischen *GESCHWINDIGKEIT* und *DAUER*: Hat jemand wenig Zeit, muss er ein schnelleres Verkehrsmittel wählen; wählt jemand ein langsameres Verkehrsmittel, nimmt er damit eine längere Dauer der Fahrt in Kauf.

57 Neben *Attribut-Constraints* nennt Barsalou ([Fn.13], 37ff.) noch *Werte-Constraints*, *Kontextuelle Constraints* und *Optimierungen*. Seine Einteilung ist jedoch alles andere als unproblematisch. Zur Diskussion und zu einem Alternativvorschlag der Einteilung siehe Busse (Fn. 19), 565ff.

bei PATIENS eingesetzt werden darf, durch die Constraint-Relation NICHT IDENTISCH charakterisiert sein müssen.⁵⁸

(4) *Meta-Elemente, Meta-Relationen und Meta-Frames*: Insbesondere für das hinter juristischen Begriffen stehende Wissen sind häufig Wissensbestandteile wichtig, die man (vielleicht etwas vorläufig) „Meta-Elemente“ nennen könnte. Diese werden in bisherigen Frame-Darstellungen meistens nicht erfasst, obwohl sie einen durchaus wichtigen Teil des (in unserem Falle: juristischen) Begriffswissens darstellen können. Frames bzw. Wissensrahmen integrieren in vielfältiger Weise Informationen, die über die normalen „deskriptiven“ Frame-Elemente (die typische „Dingmerkmale“ und Ähnliches spezifizieren) hinausgehen und in bisherigen Frame-Modellen und Begriffsanalysen häufig oder meist vernachlässigt wurden. Zu solchen Informationen zählen *Quantitäten, Kosten, Nutzen, Ziele, Intentionen, Erwartungen, Einstellungen, Zwecke, Funktionen*, aber auch *Bewertungen, Sprechereinstellungen, Konnotationen, Wissensgrade, Fiktionalitätsmarker*. Während die Typen von Informationen der ersten Gruppe (*Quantitäten, Kosten, Nutzen, Ziele, Intentionen, Erwartungen, Einstellungen, Zwecke, Funktionen*) größeren Teils als spezifische Formen von Frame-Elementen, die Eigenschaften beschreiben, gezählt werden können, gehe ich davon aus, dass es daneben einen eigenen Typ von Frame-Elementen gibt, die ich „Frame-Elemente mit Meta-Informationen“ oder kurz *Meta-Frame-Elemente* nenne, und die Informationen betreffen, die über anderen Informationen des Frames operieren und diese in bestimmten Hinsichten (Sprechereinstellungen zum Inhalt, Bewertungen, Wissensmodi, Gewissheitsgrade, Fiktionalitätsannahme) zusätzlich charakterisieren oder modifizieren. Eine präzise Typologie solcher Elemente oder Grade steht noch aus; auch gibt es für die meisten solcher Wissensaspekte bisher noch keine Beispiele frame-analytischer Darstellungsmöglichkeiten.

Im Beispiel des Diebstahl-Paragrafen sind über das Begriffselement „Absicht rechtswidriger Zueignung“ *Intentionen* als begriffswesentlich integriert (wie es für Strafrechtbestimmungen typisch ist). Eine wissensanalytische Beschreibung dieses Elements erfordert nicht nur eine Erfassung der „Absicht der Zueignung“, sondern impliziert auch ein „Wissen der Rechtswidrigkeit der Tathandlung bzw. des Tateffekts“, obwohl ein Element wie „Wissen“ in der Oberflächenstruktur des Paragraphen gar nicht thematisch ist. Wollte man dieses Wissen in eine frame-strukturelle Beschreibung einführen, so müsste man es so darstellen, dass das Frame-Element WISSEN einen größeren Komplex der weiteren Wissensstruktur des Begriffs *Diebstahl* sozusagen zum Thema oder Gegenstand hat; in einer in der Logik üblichen Ausdrucksweise sagt man dann auch: das Element Wissen „operiert über“ einer anderen Teilstruktur (die selbst sehr komplex sein kann). In diesem Falle nicht nur die Frame-Struktur-Teile, die die Tathandlung als solche beschreiben (Wissen der Rechtswidrigkeit der Wegnahmehandlung), sondern auch die Teile, die sich auf die Rechtswidrigkeit der Zueignung beziehen⁵⁹ (und damit das Wissen der Rechtswidrigkeit des Ziels/beabsichtigten Effekts der Handlung implizieren). Auch wenn in Abb. 5 für diesen Aspekt dieses einen

58 Dies bezieht sich auf die für §§ 242 und 246 StGB einschlägige Auslegung von „Zueignung einer fremden Sache und „sich zueignen“, wonach z. B. gilt: Der Eigentümer einer sog. „Ein-Mann-GmbH“ kann „Zueignung einer fremden Sache“ begehen und sich daher strafbar machen, wenn er Geld aus der Kasse der GmbH privat verwendet. Die Rechtsprechung zu § 246 (Unterschlagung) wird in der Kommentierung stets auch für die entsprechenden Begriffselemente in der Auslegung von § 242 (Diebstahl) zitiert und geltend gemacht.

59 Was laut der Dogmatik zu § 242 StGB nicht dasselbe ist, auch wenn es für einen Laien aus der Perspektive des Alltagswissens auf dasselbe hinausläuft.

Rechtsbegriffs eine einigermaßen plausible Darstellungsform gefunden werden konnte, so gibt es doch andere Meta-Relationen, die weitaus schwieriger darzustellen sind.

Dies ist der Fall bei einer Meta-Relation, die eigentlich für die meisten Teile von Begriffswissen zu Strafrechtsbegriffen einschlägig ist, für deren Erfassung es bisher aber noch kein allgemein anerkanntes Format gibt. Man könnte sie die „GILT-ALS“-Relation nennen. Dies kann man am Element FREMD (in *fremde Sache*) in der Begriffsstruktur von §§ 242 und 246 StGB demonstrieren. Für dieses Element ist zunächst beachtenswert, dass dieses kleine Wörtchen ein zunächst sehr unscheinbar aussehendes Instrument ist, mit dem aber tatsächlich der ganze riesige Wissensbereich des Eigentumsrechts des BGB in die Wissensstruktur von Begriffen wie Diebstahl oder Unterschlagung quasi „eingeklinkt“ wird.⁶⁰ Berücksichtigt man die Auswirkungen dieser epistemischen Vernetzung auf das Begriffswissen der in den genannten Paragraphen definierten Rechtsbegriffe, dann kann man die Art und Weise, wie dieses vernetzte (oder „eingeklinkte“ oder „verlinkte“) Wissen dort wirksam wird, auch über die Annahme einer Art von Meta-Struktur erklären. Paraphrasierend könnte man dies so beschreiben: „Bezüglich jeweils größerer Komplexe von möglichen Sachverhalts-Konstellationen ist es Teil des Begriffswissens zu den Rechtsbegriffen *Diebstahl* bzw. *Unterschlagung*: ‚Für alles (Wissen, Framestruktur) X, das diese Sachverhalts-Konstellationen (bzw. ein einzelnes Exemplar, das unter die Wissensstruktur dieser Sachverhalts-Konstellationen fällt) ausmacht (epistemisch repräsentiert) kann festgestellt werden: diese Wissensstruktur X GILT ALS Fall von *fremd* im Sinne der Begriffe *Diebstahl* bzw. *Unterschlagung*.‘ Diese GILT ALS-Relation stellt eine Art Meta-Relation dar, die über dem jeweiligen Sachverhaltswissen operiert. (GILT ALS ist dabei eine Abkürzung für GILT RECHTLICH ALS, oder GILT IM RECHTSSYSTEM DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ZUM ZEITPUNKT T ALS.) Solche Meta-Frame-Elemente sind noch wenig erforscht, obwohl sie (gerade bei Rechtsbegriffen) einen sehr wichtigen Teil der begriffsrelevanten Wissensstruktur ausmachen. Gerade in solchen GILT ALS-Elementen schlägt sich die *Institutionalität* von Rechtsbegriffen exemplarisch nieder. Sie sind Kern von deren institutionellem Charakter und zählen mit zu den Elementen im begriffsbezogenen Wissen, das die institutionell-fachliche Begriffsdeutung von einer alltagsweltlichen Deutung der nur scheinbar selben Wortformen am stärksten entfremdet.⁶¹

(5) *Granularität* und *Ockhams-razor-Problematik*: Ein praktisches Problem für eine angewandte Frame-Analyse stellt die Tatsache dar, dass bei der Analyse und Beschreibung von Begriffsstrukturen (Begriffswissen) unterschiedliche Grade der *Granularität* (im Sinne eines begrifflichen, epistemisch differenzierenden Auflösungs- oder Feinheitsgrades) angelegt werden können. Dabei ist Granularität jedoch keineswegs nur ein Aspekt von Beschreibungen (und ihren Formaten; das auch), sondern nach Auffassung zahlreicher Wissenschaftler eine Eigenschaft bereits des Wissen selbst. Diskutiert werden solche Granularitätsgrade häufig mit Bezug auf die Experten-Laien-Divergenz, die ja besonders auch bei Rechtsbegriffen einschlägig ist. Das mit dem

60 Mit einer modernen, zeitgenössischen Metapher könnte man es auch so auszudrücken: fremd ist in den §§ 242 und 246 StGB der „link“, der zum gesamten, hoch komplexen Eigentumsrecht des BGB eine Beziehung herstellt. Damit wird aber dieses große Rechtsgebiet letztlich zum Teil der für das adäquate Verständnis von *Diebstahl* und *Unterschlagung* notwendigen Begriffs-Wissens. Linguistisch gesprochen: zum Teil von deren „Bedeutung“ im weitesten Sinne.

61 Zu öffentlichem Bewusstsein ist diese Entfremdung, die in der Gesellschaft schon häufig thematisiert wurde, besonders bei der Auslegung von *mit Gewalt* im Nötigungsparagraphen 240 StGB gekommen, vor allem, als in den 1980er Jahren im Zuge der Friedensbewegung das als „absolut gewaltfrei“ geplante und dafür gezielt als solches trainierte Blockade-Verhalten vor Raketenstützpunkten in der Rechtsprechung per GILT-ALS Festlegung als Fall von *mit Gewalt* klassifiziert wurde.

Wort *wegnehmen* als Wort der deutschen Alltagssprache verbundene Wissen weist sicherlich einen viel geringeren Spezifizierungsgrad auf, als es die Explikationsstufen nach Abb. 4 für den Fachbegriff *Wegnahme* im Rahmen der kanonischen Auslegung des Diebstahlparagraphen aufzeigen. Frame-Analyse ist als Instrument hervorragend dafür geeignet, solche Granularitätsgrade, die sich frame-analytisch als unterschiedliche Komplexitätsgrade bzw. unterschiedliche „informativische Dichte“ von Frame-Strukturen (als Begriffswissensstrukturen) niederschlagen, anschaulich zu machen.

Dabei schlägt jedoch eine Problematik zu Buche, die ich in Anlehnung an eine entsprechende Redeweise in der (analytischen) Philosophie als *Ockhams-razor*-Problematik bezeichne. Gemeint ist mit dem Ausdruck *Ockhams razor* (Ockhams Rasiermesser) die scholastische Maxime (die angeblich Vorläufer bei William von Ockham hat): „*Entia non sunt multiplicanda praeter necessitatem*“ („Entitäten dürfen nicht über das Notwendige hinaus vermehrt werden.“) In einer Frame-Analyse geht es dabei konkret darum, genau welche Frame-Elemente und wie viele jeweils in einer praktischen Frame-Analyse und -Darstellung angesetzt werden sollen. Diese Problematik⁶² entfaltet sich insbesondere bei der Beschreibung von abstrakten Begriffen (wie z. B. philosophischen Begriffen, sozialhistorischen Begriffen oder eben Rechtsbegriffen) zu einem gravierenden praktischen Problem. In der praktischen frame-analytischen Arbeit erweist sich, dass der größte Aufwand an Zeit und Arbeitskraft stets der Frage gilt, welche Frame-Elemente genau und wo angesetzt und in welchem Differenzierungsgrade sie weiter ausgeführt werden sollen.⁶³ Eine maximale Explizitheit ist ein Grundproblem jeder wissensanalytischen Semantik und Begriffsdarstellung (wie z. B. auch jeder Theorie der Textinterpretation und Hermeneutik) und in vollem Sinne praktisch nicht zu erreichen. Deshalb muss in der Frame-Analyse und -Beschreibung das Prinzip von *Ockhams razor* als Arbeitsmaxime gelten: Es sollten jeweils stets nur solche Begriffs- bzw. Frame-Elemente (Attribute oder Werte) angesetzt werden, deren Darstellung für das Verständnis der dargestellten (Begriffs-)Struktur unverzicht-

62 Die als solche bei den kognitionswissenschaftlichen und linguistischen Begründern der Frame-Theorie, deren Augenmerk stets eher konkreten Begriffen für natürliche Entitäten oder Alltagshandlungen galt, nicht gesehen und diskutiert wurde.

63 Mit einem schönen Beispiel hat Minsky dieses Problem illustriert, wenn er *Tisch* charakterisierte als „Vorrichtung, mit der man in natürlichen Umgebungen, in denen Schwerkraft existiert, einen Gegenstand in einem gewissen Abstand vom Boden in einer solchen Höhe fixieren kann, dass er von einem (meist: sitzenden) Menschen bequem und gut erreicht/erfasst werden kann“. In normalen lexikographischen Bedeutungsbeschreibungen für *Tisch* würde SCHWERKRAFT wohl kaum als Begriffselement genannt werden, auch wenn es kognitiv-begrifflich gesehen eine konstitutive Funktion für unser Wissen darüber, was ein Tisch und wozu er gut ist, hat. – Von Kognitionswissenschaftlern im Umkreis der Frame-Theorie wurde des Öfteren eine maximale Explizitheit der Analysen ausdrücklich gefordert. So von Schank/Abelson (Fn. 14), 10: „Jede Information in einem Satz, die implizit ist, muss in der Repräsentation der Bedeutung des Satzes explizit gemacht werden.“ – Minskys Beispiel weist jedoch darauf hin, dass dieses Ziel praktisch gar nicht erreicht werden kann. Hinderlich dafür ist insbesondere Barsalous ([Fn. 13], 63) zutreffende Erkenntnis der infiniten Ausdifferenzierbarkeit von Frames: „Von der expliziten Repräsentation einer kleinen Zahl von Frame-Komponenten im Gedächtnis entwickelt eine Person die Fähigkeit, eine unbegrenzt große Anzahl von Konzepten im Feld des Frames zu repräsentieren. Obwohl Individuen nur wenige dieser Konzepte explizit repräsentieren mögen, können sie jedes beliebige der verbleibenden konstruieren, indem sie neue Kombinationen von Werten über Attribute hinweg bilden. [...] Frames sind begrenzte [finite] Erzeugungs-Mechanismen. Eine mäßige Zahl expliziter Frame-Information im Gedächtnis ermöglicht die Produktion/Erschließung [computation] einer enorm großen Zahl von Konzepten. Durch das Kombinieren von Attribut-Werten auf neue Weisen konstruieren Menschen neue Konzepte, die implizit im existierenden Frame-Wissen enthalten sind.“ (Alle Übersetzungen der im Original engl. Zitate vom Verf.)

bar ist. Solche Begriffselemente, die zwar im Hintergrundwissen mitschwingen, aber als ubiquitär bzw. selbstverständlich vorausgesetzt werden können (z. B. generelle Eigenschaften von Menschen, Lebewesen, Dingen, Geschehensabläufen), müssen und sollten so lange nicht explizit erfasst werden, wie sie nicht für eine spezifische Begriffs-Struktur thematisch sind. Allerdings ist (gerade in juristischen, insbesondere in strafrechtlichen Zusammenhängen) nie ausgeschlossen, dass nicht im Einzelfall auch banale und scheinbar selbstverständliche Wissens-elemente thematisch werden können. So etwa im Diebstahl-Begriff natürliche Eigenschaften von Dingen in Bezug auf das Begriffselement *SACHE*.⁶⁴ Man steht also bei jedem potentiellen Frame-Element immer vor der schwierigen Entscheidung, ob man ein bestimmtes Element (und wenn ja in welcher Form und Ausdifferenzierung) in eine Begriffs- bzw. Frame-Darstellung aufnehmen soll. Im Prinzip muss die Ansetzung jedes einzelnen Elements in Bezug auf die Zielsetzung und das zugrundeliegenden Textmaterial streng geprüft und gut begründet werden.

Die unter (1) bis (5) angesprochenen Dinge sind nur einige der Aspekte, die bei einer nach dem Frame-Modell vorgehenden Analyse und Beschreibung von Begriffswissen zur Erfassung der begrifflichen Grund-Elemente und Grundstruktur hinzukommen (können). Da die empirische Frame-Forschung noch eher am Anfang steht, könnten im Laufe ihrer Weiterentwicklung durchaus noch weitere Aspekte und Ebenen hinzukommen.

7. Leistungen und Grenzen des Frame-Modells als Instrument der Analyse von Begriffs- und Wissensstrukturen

Die Frame-Theorie ist dort stark, wo sie in die erkennbaren Lücken älterer bedeutungs- und begriffs-theoretischer Konzeptionen (wie der Merkmalanalyse, der Logischen Begriffstheorie und Semantik, der wort-isolierenden lexikalischen Semantik, der logik-fundierten kompositionalistischen Satzsemantik, der wort- und begriffs-isolierenden historischen Semantik) stößt. Genauer gesagt: Überall dort, wo der Umfang, die Komplexität, die Subtilität, die Ausdifferenziertheit und die epistemische Vernetzung des verstehensrelevanten bzw. begriffsrelevanten Wissens in den älteren Modellen teilweise deutlich unterschätzt wurde. Vor allem auf dem Feld der Analyse komplexer Begriffsstrukturen, der Begriffskonkurrenz sowie des Begriffswandels kann eine Frame-Analyse ihre besondere Leistungsfähigkeit entfalten und ist m. E. anderen Ansätzen überlegen. Es steht aber zu vermuten, dass es nicht so sein wird, dass alle Arten und Komplexitätsgrade von Begriffsstrukturen (verstanden als Wissensstrukturen) gleichermaßen gut (oder überhaupt) mit ein und demselben Frame-Modell analysiert werden können. So fragt sich z. B., ob die häufig von Fillmore angesprochenen „Hintergrund-Frames“ (oder „Szenen“) mit einem Barsalou-Modell der Frames (dessen Anwendung wir hier demonstriert haben) überhaupt angemessen oder vollständig erfasst werden können. Für zahlreiche von Fillmores Parade-Beispielen (*Waise, Witwe, Junggeselle, Vegetarier, an Land, auf dem Boden*) gilt, dass dasjenige Wissen, auf dessen Rolle für ein adäquates Verstehen er mit diesen Beispielen anspielen will, teilweise so komplex und voraussetzungsvoll ist, dass eine angemessene Paraphrase möglicherweise jeweils zusätzlich eine größere Zahl von Frame-Elementen (-Strukturen, -Relationen) einführen muss, die jeweils für sich in allen ihren Elementen frame-analytisch analysiert und

64 Siehe etwa die Argumentation des Reichsgerichts unter Bezugnahme auf physikalisch-chemische Erkenntnisse bei der Differenzierung der Anwendung des *SACHE*-Begriffs des Diebstahl-Paragrafen auf Gas (ja) bzw. Elektrizität (nein).

bestimmt werden müssten. Dadurch käme man schnell zu einer ziemlich komplexen Beschreibung. Dasselbe gilt wie gesehen für wissensanalytisch komplexe Begriffe, wie sie typisch für das Recht sind, aber sicherlich auch für andere Typen komplexer Begriffe, wie in der Philosophie, oder die etwa von Koselleck und anderen ins Auge gefassten historisch-sozialen Grundbegriffe. So komplexe Strukturen lassen sich wohl gar nicht in einer einzigen Frame-Beschreibung erfassen (schon gar nicht, wenn diese grafisch angelegt ist), sondern müssen in zahlreiche Sub-Strukturen zerlegt werden, die dann zunächst je für sich beschrieben werden, bevor sie in einem mehrstufigen Verfahren in jeweils überordnete Strukturen eingebettet werden.

Man kann jedoch davon ausgehen, dass mit einem Frame-Modell gerade auch solche Begriffsaspekte erfasst und analytisch herauspräpariert werden können, in denen sich das niederschlägt, was ich eingangs *die Institutionalität des juristischen Begriffswissens* genannt habe. Auch wenn ich für die Leistungsfähigkeit des Frame-Modells gerade auch für solche Aspekte im Rahmen dieses Aufsatzes nur erste Hinweise liefern konnte, so bin ich doch überzeugt davon, dass man bei einer begriffsanalytisch und wissenstheoretisch (auch: wissenssoziologisch) zugleich interessierten und orientierten Forschung noch eine Reihe von analytischen und deskriptiven Präzisierungen in Hinblick auch auf institutionenspezifische Aspekte wird erarbeiten können. Eine so interessierte Forschung hat ja gerade erst begonnen.⁶⁵

Anschrift des Autors: Prof. Dr. Dietrich Busse, Lehrstuhl für Germanistische Sprachwissenschaft, Institut für Germanistik, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Universitätsstr. 1, D-40225 Düsseldorf, d.busse@uni-duesseldorf.de

65 Zu einem Gesamtüberblick über die bisherige Frame-Theorie und Modelle der angewandten Frame-Analyse, über ihre Fallstricke und Erweiterungsmöglichkeiten, sowie zahlreiche interessante theoretische Fragen in ihrem Umfeld, siehe Busse (Fn. 19).